

# Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung ab1946

Stadtarchiv Kiel Bestand Protokolle der Ratsversammlung Signaturen: P II/64 fortlaufend

**Hinweis**: Die Qualität und Lesbarkeit des digitalen Dokuments ist abhängig von der Qualität der Vorlage. Bei einigen Protokollen muss daher mit Abstrichen bei der Lesbarkeit und der Durchsuchbarkeit des Dokuments gerechnet werden!

1)

## Einladung

zu einer Sondersitzung der Ratsversammlung, 15 Donnerstag, den 13. März 1969, 16.00 Uhr, R 5 B

Rathaus, Ratssaal

## Öffentliche Sitzung

## Einziger Punkt der Tagesordnung

Regionale und lokale Verwaltungsneuordnung im Raume Kiel OB

- Beigefügt ist der von der Landesregierung erarbeitete Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes einer Neuordnung von Kreis- und Gemeindegrenzen. Einige Mitglieder der Ratsversammlung haben diesen Entwurf bereits erhalten; für sie ist er nicht noch einmal beigefügt. Weiteres Material wird nachgereicht. –

- Aufgrund der gestrigen Beratungen im Magistrat darf ich Ihnen bereits jetzt mitteilen, daß die dann folgende Sitzung der Ratsversammlung nicht - wie vorgesehen - am 20., sondern am 27. März 1969 zur gewohnten Zeit sein wird. Für die April-Sitzung bitte ich Sie, den 24. April 1969 vorzumerken.

2) An die Kieler Nachrichten

## Tagesordnung

für die Sondersitzung der Ratsversammlung,

Donnerstag, den 13. März 1969, 16.00 Uhr,

Rothaus, Ratssaal

Öffentliche Sitzung

Einziger Punkt der Tagesordnung

Regionale und lokale Verwaltungsneuordnung im Raume Kiel

- Köster, Stadtpräsident -

Ri 24.3:

Hous to / All. J. B

00/49 direch

Fe. Rieber 10

( Roestaint oct pringe an

3 Zwei Tagesordnungen sind im Rathaus auszuhängen.

4) Z.d.A.

(Köster)

Mitzeichnung OB:

(6. 4) 6 13.69

#### Den Referentenentwurf

#### haben bereits erhalten

bekommen noch mit der TO RV zugesandt

## A. Hauptamtliche Mitglieder des Magistrats

#### B. Mitglieder der Ratsversammlung:

Ratsherr Hartmann Stadträtin Hinz Stadtrat Hochheim Stadtrat Dr. Kiekebusch Stadtrat Klouth Stadtpräsident Köster Ratsherr Luckhardt Stadtrat Lüdemann Ratsherr Ohmsen Ratsherr Olsson Stadtrat Renner Stadtrat Dr. Rüdel Ratsherr Schatz Stadtrat Prof. Dr. Schütze Ratsherr Sichelschmidt Ratsherr Wegener Stadtrat Westphal Stadtrat Wollschlaeger Stadtrat Wurbs Stadtrat Zimmermann

Ratsherr Dr. Ahrendt Ratsherrin Bendfeldt Ratsherr Böhm Ratsherr Drevs Ratsherr Engel Ratsherrin Franke Ratsherr Gallinat Ratsherr Hansen Ratsherrin Kade Ratsherr Langmann Ratsherr Leps Ratsherr Müller Ratsherr Nentwig Ratsherr Neumann Ratsherr Pfaff Ratsherrin Dr. Portofée Ratsherr Dr. Reimers Ratsherr Roick Ratsherr Schagen Ratsherr Schröder Ratsherr Schäfer Ratsherr Steinert Ratsherr Teske Ratsherrin Tübler Ratsherrin Vormeyer Ratsherrin Voss Ratsherr Dr. Wagner Ratsherrin Wallbaum Ratsherr Zöllkau

Der Magistrat Kiel, den 12. März 1969 Amt für Entwicklungsplanung

## Drucksache Nr. 124

Carried Fred Liver Williams Libertonia 18

Betro: Stellungnahme der Stadt Kiel zum Entwurf des "Zweiten Gesetzes einer Neuordnung von Kreisund Gemeindegrenzen"

Berichterstatter: Oberbürgermeister

Antrag: Der folgenden Erklärung wird zugestimmt;

Die Landeshauptstadt Kiel hat den Entwurf des "Zweiten Gesetzes einer Neuordnung von Kreis- und Gemeindegrenzen" sorgfältig geprüft und gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Die Landeshauptstadt Kiel begrüßt, daß die Landesregierung auch im Raum Kiel und zugleich im gesamten Zentralraum des Landes eine zukunftsweisende gebietsmäßige Neuordnung anstrebt. Sie stellt mit Befriedigung fest, daß der Gesetzentwurf weitgehend ihren in der Erklärung vom 18. Dezember 1968 entwickelten Vorschlägen entspricht.

1. Die Eingliederung der vier Gemeinden des Amtes Moorsee und einer Teilfläche aus der Gemeinde Ottendorf wird vorbehaltlos begrüßt, weil die Landeshauptstadt damit lebensnotwendigen Raum für ihre eigene Weiterentwicklung erhält.

Mit der Eingliederung der Gemeinden Strande und Russee erklärt sie sich einverstanden.

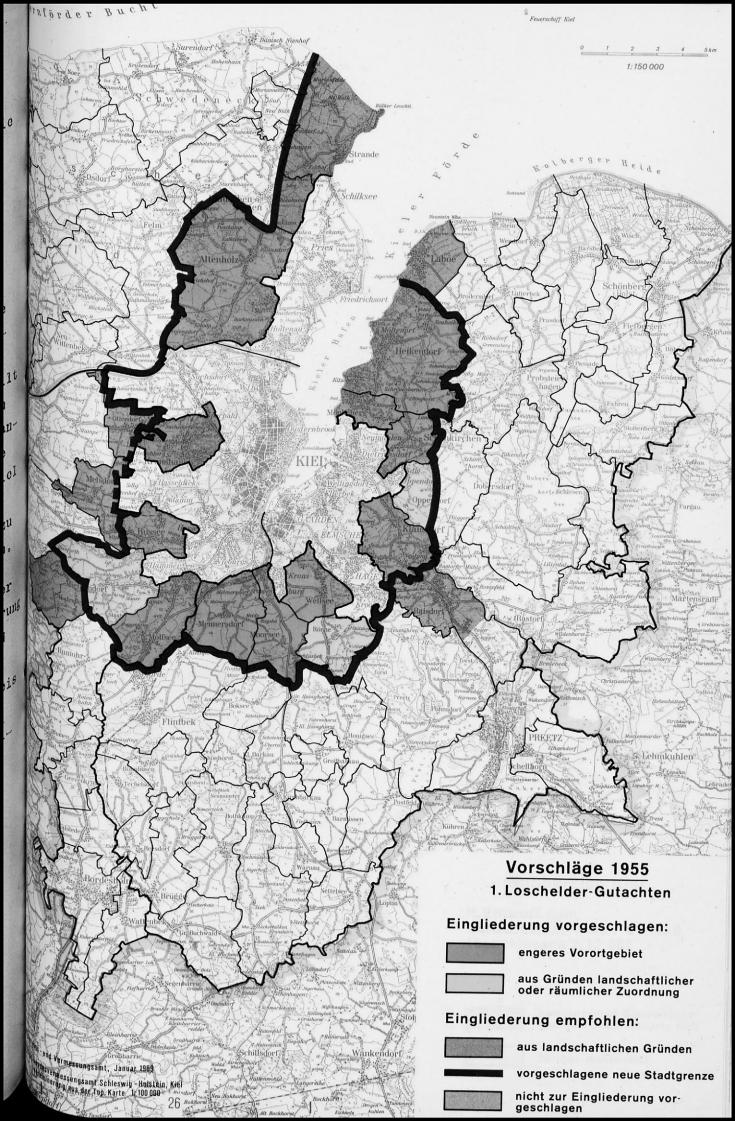
Darüber hinaus ist die Landeshauptstadt der Überzeugung, daß die kommunale Verantwortung homogene Räume einheitlich umfassen muß. Deshalb müssen mit Kiel die Gebiete der natürlichen Fördelandschaft verbunden werden,

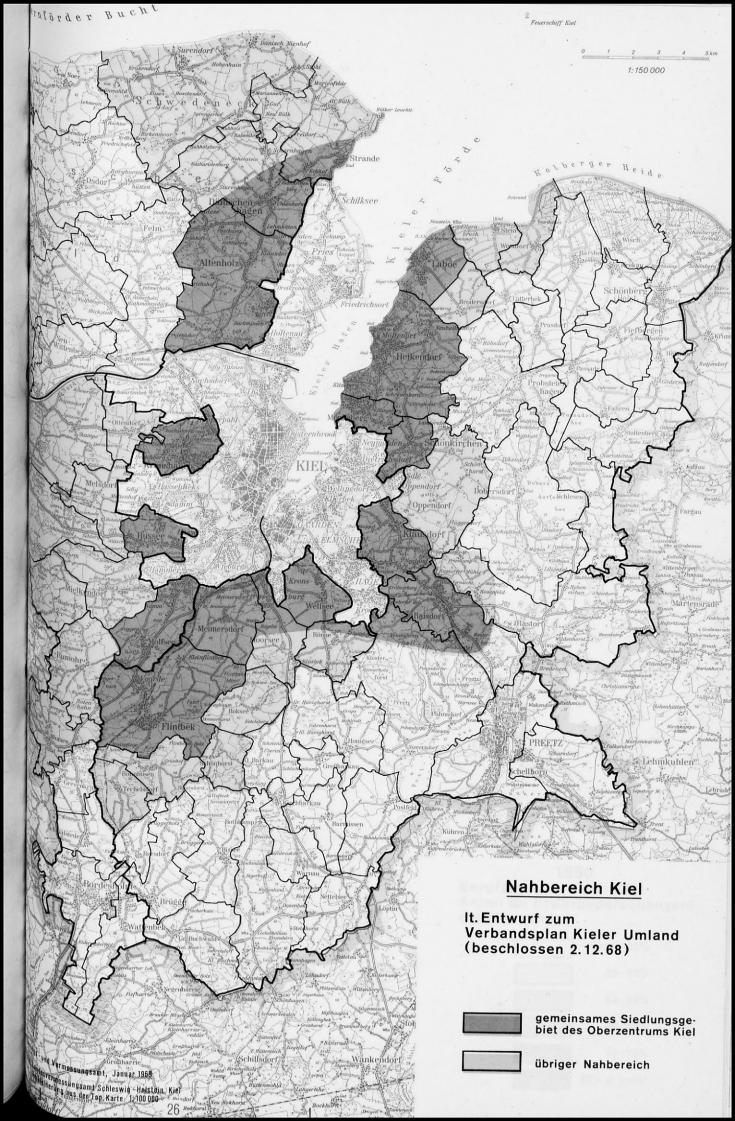
- 1) deren Bevölkerung durch gemeinsame schulische und kulturelle Einrichtungen versorgt wird,
- 2) in denen die Daseinsvorsorge durch zusammenhängende technische und verkehrliche Systeme erfüllt wird,
- 5) in denen der Anteil der Berufspendler nach Kiel mehr als 60 % der Erwerbspersonen beträgt.

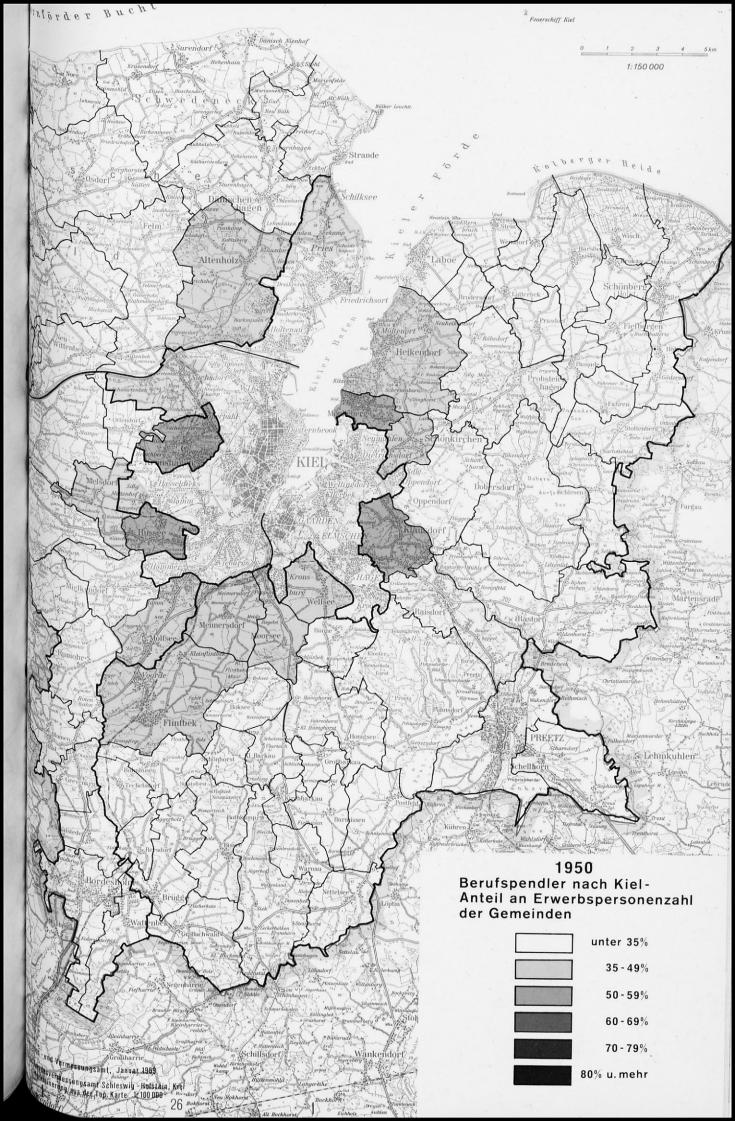
Die Landeshauptstadt wird alle Anstrengungen machen, um die bisherige Aufbauarbeit und Investitionstätigkeit in den einzugliedernden Gebieten kontinuierlich fortzuführen. Eventuelle Rücklagen, die bisher selbständige Gemeinden gebildet haben, sind für Maßnahmen in diesen Stadtteilen zu verwenden.

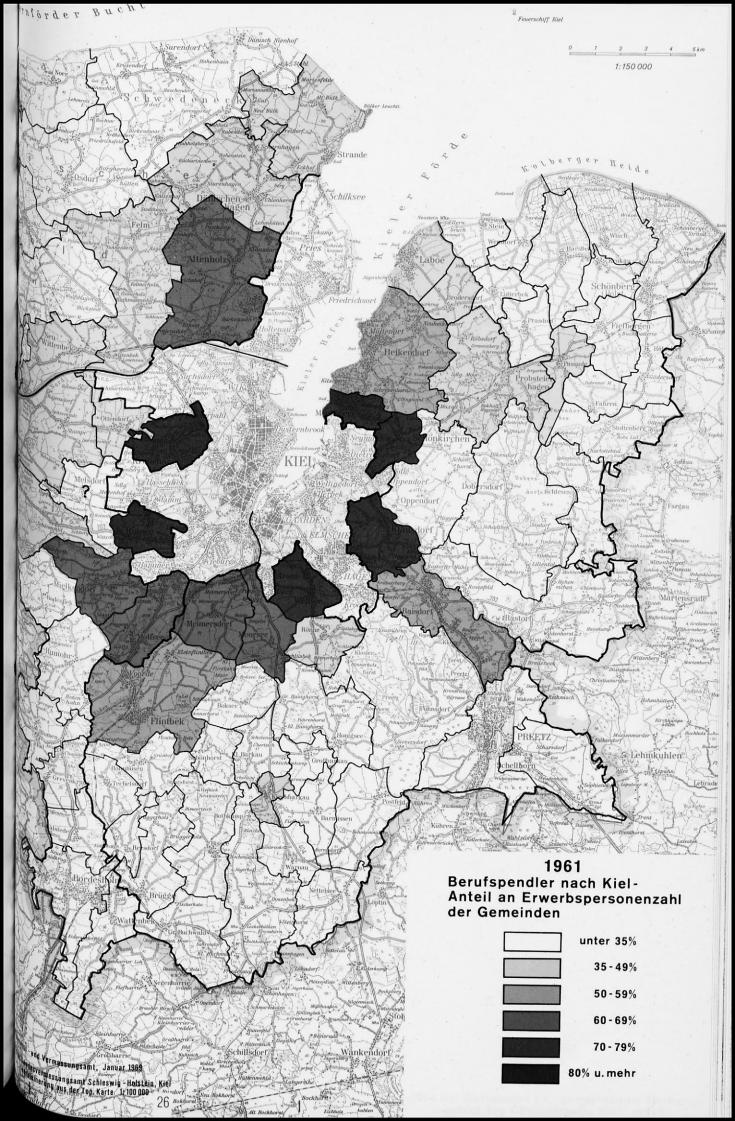
- 2. Durch die vorgeschene Bildung eines neuen großen Kreises Mittelholstein werden wesentliche Voraussetzungen für eine schwerpunktmäßige Weiterentwicklung des schleswig-holsteinischen Zentralraumes geschaffen. Insbesondere ist zu begrüßen, daß damit die Forderung der Landeshauptstadt erfüllwird, das Entwicklungsband zwischen den beiden kreisfreien Städten Kiel und Neumünster einem Kreis zuzuordnen. Die Landeshauptstadt vertritt jedoch die Überzeugung, daß im Zuge der Neuordnung der Kreisgrenzen unbedingt alle auf Kiel orientierten wirtschaftlichen Schwerpunkte des Raumes dem neuen Kreis Mittelholstein zugeordnet werden müssen. Hierzu bedarf es der Einbeziehung weiterer Teile des Kreises Plöße
- 3. Nach Auffassung der Landeshauptstadt muß die Neuordnung der Kreis- und Gemeindegrenzen durch eine gesetzliche Verankerung des Kieler Umlandverbandes als kommunaler Zweckverband und regionaler Landesplanungsverband ergänzt werden. Darüber hinaus sollte der Verband auf den gesamten zukünftigen Kreiß Mittelholstein einschließlich der kreisfreien Städte Kiel und Neumünster ausgedehnt sowie in seinen Kompetenzen, seiner Willensbildung und seiner finanziellen Leistungskraft gestärkt werden.

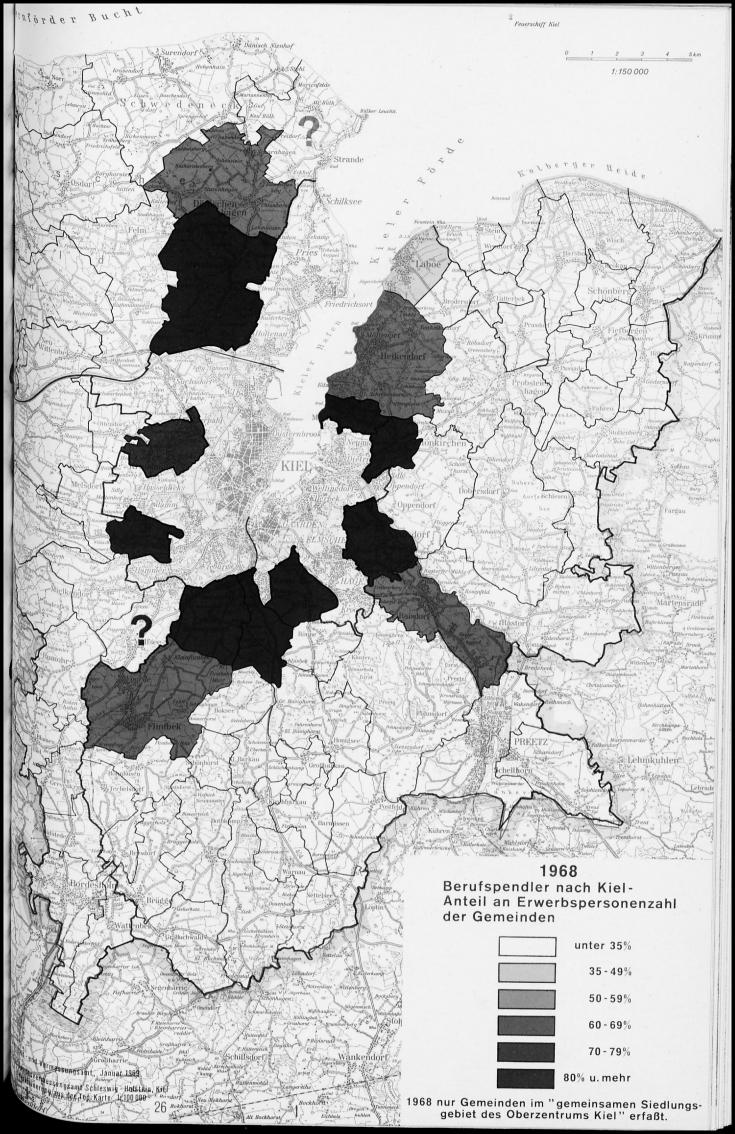
Bantzer











## Entwurf

Zweites Gesetz einer Neuordnung von Kreis- und Gemeindegrenzen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Neuordnung von Kreisen

\$ 1

Auflösung von Kreisen

Die Kreise Eckernförde, Eiderstedt, Eutin, Husum, Norderdithmarschen, Plön, Rendsburg, Schleswig, Süderdithmarschen und Südtondern werden aufgelöst.

## Bildung des Kreises Nordfriesland

- (1) Der Kreis Nordfriesland mit dem Sitz in Husum wird gebildet aus
- a) den Gemeinden des aufgelösten Kreises Eiderstedt,
- b) den Gemeinden des aufgelösten Kreises Husum,
- c) den Gemeinden des aufgelösten Kreises Südtondern mit Ausnahme der Gemeinden Böxlund, Holt, Jardelund, Medelby, Osterby und Weesby und
- d) den Gemeinden Drage, Friedrichstadt und Seeth des aufgelösten Kreises Schleswig.
- (2) Der Kreis Nordfriesland ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Kreise Eiderstedt, Husum und Südtondern.

## Bildung des Kreises Dithmarschen

- (1) Der Kreis Dithmarschen mit dem Sitz in Meldorf wird gebildet aus
- a) den Gemeinden des aufgelösten Kreises Norderdithmarschen und
- b) den Gemeinden des aufgelösten Kreises Süderdithmarschen.
- (2) Der Kreis Dithmarschen ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Kreise Norderdithmarschen und Süderdithmarschen.

## Bildung des neuen Kreises Schleswig

- (1) Der neue Kreis Schleswig mit dem Sitz in Schleswig wird gebildet aus
- a) den Gemeinden des aufgelösten Kreises Schleswig mit Ausnahme der Gemeinden Dammholm, Drage, Esmark, Friedrichstadt, Havetoft, Havetoftloit,, Hostrup, Langstedt, Obdrup, Rehberg, Rüde, Satrup, Seeth und Torsballig,
- b) den Gemeinden Ahlefeld, Ascheffel, Bistensee, Bohnert, Brekendorf, Brodersby, Damendorf, Damp, Dörphof, Fleckeby, Götheby-Holm, Güby, Holzdorf, Hütten, Hummelfeld, Karby, Kopperby, Kosel, Loose, Olpenitz, Osterby, Owschlag, Rieseby, Thumby, Waabs und Winnemark des aufgelösten Kreises Eckernförde und
- c) den Gemeinden Mehlby und Toesdorf des Kreises Flensburg-Land.
- (2) Der neue Kreis Schleswig ist unbeschadet der Auseinandersetzung mit den anderen beteiligten Kreisen (§ 16 KrO) Rechtsnachfolger des aufgelösten Kreises Schleswig.

## Bildung des Kreises Mittelholstein

- (1) Der Kreis Mittelholstein mit dem Sitz in Rendsburg wird gebildet aus
- a) den Gemeinden des aufgelösten Kreises Rendsburg mit Ausnahme der Gemeinden Aasbüttel, Agethorst, Besdorf, Bokelrehm,
  Bokhorst, Einfeld, Gribbohm, Holstenniendorf, Nienbüttel,
  Nutteln, Oldenborstel, Puls, Russee, Schenefeld, Siezbüttel,
  Vaale, Vaalermoor, Wacken und Warringholz,
- b) den Gemeinden Altenhof, Altenholz, Barkelsby, Borgstedt,
  Bünsdorf, Dänischenhagen, Eckernförde, Felm, Gammelby,
  Gettorf, Gros Wittensee, Haby, Holtsee, Holzbunge, Klein Wittensee, Lehmbek, Lindau, Marienthal, Neudorf-Bornstein,
  Neu-Duvenstedt, Neuwittenbek, Noer, Csdorf, Schinkel,
  Schwedeneck, Sehestedt, Tüttendorf und Windeby des aufgelösten Kreises Eckernförde und
- c) den Gemeinden Barmissen, Barsbek, Bendfeld, Bissee, Böhnhusen, Bönebüttel, Boksee, Bothkamp, Brodersdorf, Brügge, Dobersdorf, Fahren, Fiefbergen, Flintbek, Grossbarkau, Gross-Buchwald, Grossharrie, Heikendorf, Höhndorf, Honigsee, Klausdorf, Klein Barkau, Kirchbarkau, Krokau, Krummbek, Kühren, Laboe, Lehmkuhlen, Löptin, Lutterbek, Mönkeberg, Negenharrie, Nettelsee, Cppendorf, Passade, Pohnsdorf, Postfeld, Prasdorf, Preetz, Probsteierhagen, Raisdorf, Rastyf, Reesdorf, Rendswühren, Schellhorn, Schillsdorf, Schlesen, Schönberg (Holstein), Schönhorst, Schönkirchen, Stakendorf, Stein, Stoltenberg, Techelsdorf, Tungendorf, Wahlstorf, Warnau, Wendtorf und Wisch des aufgelösten Kreises Plön.
- (2) Der Kreis Mittelholstein ist unbeschadet der Auseinandersetzung mit den anderen beteiligten Kreisen (§ 16 KrO) Rechtsnachfolger der aufgelösten Kreise Rendsburg und Eckernförde.

## Bildung des Kreises Ostholstein

- (1) Der Kreis Ostholstein mit dem Sitz in Eutin wird gebeildet aus
- a) den Gemeinden des aufgelösten Kreises Eutin,
- b) den Gemeinden Ascheberg (Holstein), Behrensdorf (Ostsee),
  Belau, Blekendorf, Bösdorf, Dannau, Depenau, Dersau, Dörnick,
  Fargau, Giekau, Grebin, Helmstorf, Högsdorf, Hohenfelde,
  Hohwacht (Ostsee), Kalübbe, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp,
  Köhn, Lammershagen, Lebrade, Lütjenburg, Martensrade,
  Mucheln, Nehmten, Panker, Plön, Pratjau, Rantzau, Rathjensdorf, Ruhwinkel, Schönweide, Schwartbuck, Selent, Stolpe,
  Tröndel, Wankendorf und Wittmoldt des aufgelösten Kreises
  Plön.
- (2) Der Kreis Östholstein ist unbeschadet der Auseiandersetzung mit dem Kreis Rendsburg (§ 16 KrO) Rechtsnachfolger der aufgelösten Kreise Eutin und Plön.

Eingliederung von Gemeinden der aufgelösten Kreise Schleswig und Südtondern in den Kreis Flensburg-Land

In den Kreis Flensburg-Land werden eingegliedert

- a) die Gemeinden Dammholm, Esmark, Havetoft, Havetoftloit, Hostrup, Langstedt, Cbdrup, Rehberg, Rüde, Satrup und Torsballig des aufgelösten Kreises Schleswig und
- b) die Gemeinden Böxlung, Holt, Jardelund, Medelby, Osterby und Weesby des aufgelösten Kreises Südtondern.

Eingliederung von Gemeinden des aufgelösten Kreises Rendsburg in den Kreis Steinburg

In den Kreis Steinburg werden

die Gemeinden Aasbüttel, Agethorst, Besdorf, Bokelrehm, Bokhorst, Gribbohm, Holstenniendorf, Nienbüttel, Nutteln, Oldenborstel, Puls, Schenefeld, Siezbüttel, Vaale, Vaalermoor, Wacken und Warringholz des aufgelösten Kreises Rendsburg

eingegliedert.

#### Zweiter Teil

## Neuordnung von Gemeinden

\$ 9

Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Stadt Kiel

In die Stadt Kiel werden eingegliedert

- a) die Gemeinde Strande des aufgelösten Kreises Eckernförde,
- b) die Gemeinden Meimersdorf, Moorsee, Rönne und Wellsee des aufgelösten Kreises Plön,
- c) die Gemeinde Russee des aufgelösten Kreises Rendsburg und
- d) die in der Gemeinde Ottendorf (Kreis Rendsburg), Gemarkung Ottendorf, Flur 1, gelegenen Flurstücke 64 tw, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76 tw, 77 tv, 156/80 tw, Flur 2 gelegenen Flurstücke 1 tw, 5 tw, 6 tw, 7, 8, 18 tw, 19 tw, 20 tw, 21 tw, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 182/81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 179 tw, 173, 174, 175, 176, 177.

Eingliederung von Gemeinden in die Hansestadt Lübeck In die Hansestadt Lübeck werden

die Gemeinden Krummesse und Gross Grönau des Kreises Herzogtum Lauenburg

eingegliedert.

Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Stadt Neumünster

In die Stadt Neumünster werden eingegliedert

- a) die Gemeinde Einfeld des aufgelösten Kreises Rendsburg,
- b) die Gemeinde Gadeland des Kreises Segeberg und
- c) die in der Gemeinde Tungendorf des aufgelösten Kreises Plön gelegenen Flurstücke (s. anl. Karte)

Eingliederung von Gemeindeteilen in die Stadt Flensburg

In die Stadt Flensburg werden eingegliedert

- a) die in der Gemeinde Sünderup, Kreis Flensburg-Land, gelegenen Flurstücke (s. anl. Karte) und
- b) die in der Gemeinde Weding, Kreis Flensburg-Land, gelegenen Flurstücke (s. anl. Karte)

#### Dritter Teil

## Überleitungsbestimmungen

#### \$ 13

## Rechtsstellung des Personals

- (1) Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger der aufgelösten Kreise und Gemeinden richtet sich nach den Bestimmengen der §§ 36 und 37 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1968 (GVOBL. Schl.-H. S. 192).
- Auf Angestellte und Arbeiter ist § 36 LBG sinngemäß anzuwenden.

#### \$ 14

## Rechtsstellung der Beamten auf Zeit

Die Landrate der aufgelösten Kreise und der hauptamtliche Bür
Germeister der Gemeinde Einfeld treten in den einstweiligen

Ruhestand. Ihre Versorgung richtet sich nach §§ 54 Abs. 2 Satz 2

Dis 5 der Kreisordnung und Gemeindeordnung. Im übrigen bleiben

die beamtenrechtlichen Vorschriften unberührt.

## § 15

### Personalräte

Die Amtszeit der Personalräte der Behörden der aufgelösten Kreise endet mit Ablauf des 30. Juni 1970. Für die Wahl des deuen Personalrates beruft der Leiter der Dienststelle spätetens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Personalräte eine Personalversammlung zur Bestellung des Wahlvorstandes ein. Die Amtszeit des neuen Personalrates endet mit Ablauf des 31. März 1974.

## Wahl der Kreistage

Die Vertretungskörperschaften der neugebildeten Kreise werden am Tage der allgemeinen Gemeinde- und Kreiswahl in Schleswig-Holstein im März 1970 gewählt.

### § 17

### Wohnsitzregelung

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in einem Kreis oder in einer Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt folgendes:

- 1. Bei der Neubildung gilt die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthalts in den zusammengeschlossenen Gebieten als Wohnsitz oder Aufenthalt in dem neuen Kreis.
- 2. Bei der Eingliederung wird die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in dem aufgenommenen Gebiet auf die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthaltes
  in dem aufnehmenden Kreis oder der aufnehmenden Gemeinde angerechnet.

## § 18

#### Ortsrecht

- (1) Die Bebauungspläne der Gemeinden, die im Rahmen der Gebietsreform (Gesetze einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen) aufgelöst werden, gelten als Bebauungspläne der aufnehmenden Gemeinden weiter.
- (2) Die Überleitung des Ortsrechts im übrigen richtet sich nach den §§ 63 und 70 des Landesverwaltungsgesetzes.

## Vierter Teil Auswirkungen auf Sparkassen

### § 19

- (1) Wenn im Wege der Rechtsnachfolge aufgelöster Kreise ein Kreis die Trägerschaft für mehrere Sparkassen übernimmt, sind diese innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu einer Kreissparkasse zu vereinigen.
- (2) Zweigstellen der Kreissparkassen, die infolge der Neugliederung von Kreisen und Gemeinden ausserhalb des Gebietes des bisherigen Gewährträgers oder seines Rechtsnachfolgers liegen, werden Zweigstellen der Sparkasse des Gewährträgers, in dessen Gebiet sie liegen. Soweit die zu übertragenden Zweigstellen in einem Kreis liegen, der Gewährträger mehrerer Kreissparkassen ist, kann dieser bestimmen, auf welche der von ihm gewährleisteten Kreissparkassen die Zweigstellen zu übertragen sind. Ist der aufnehmende Kreis oder die aufnehmende Gemeinde nicht Gewährträger einer Sparkasse, können die Zweigstellen weiterhin von der bisherigen Kreissparkasse betrieben werden.
- (3) Der Übergang erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Hierbei ist in Fällen des Absatzes 2 der Unterschied zwischen den Verbindlichkeiten und den Vermögenswerten auszugleichen; ferner ist die zur Übertragung verpflichtete Kreissparkasse für den Geschäftswert der zu übertragenden Zweigstellen zu entschädigen. Kommt zwischen den Beteiligten keine Einigung zustande, so regelt der Innenminister die Auseinandersetzung
- (4) § 30 Abs. 3 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 6. Mai 1958 (GVOBL Schl.-H. S 191) findet entsprechende Anwendung.

Fünfter Teil

Änderung der Gerichtsorganisation

Abschnitt 1

Änderung von Amts- und Landgerichtsbezirken

\$ 20

Aufhebung von Amtsgerichten

Es werden aufgehoben:

- die Amtsgerichte Bargteheide, Heiligenhafen, Reinfeld (Holstein), Schenefeld und Schönberg (Holstein) zum
   Januar 1970;
- 2. die Amtsgerichte Bredstedt, Brunsbüttelkoog, Friedrichstadt, Leck, Marne, Meldorf, Tönning, Wesselburen, Westerland und Wyk auf Föhr zum 1. Januar 1974.

\$ 21

Zulegung der Amtsgerichtsbezirke

- (1) Die Bezirke der aufgehobenen Amtsgerichte werden zu den in § 20 bezeichneten Zeitpunkten wie folgt zugelegt:
- 1. dem Amtsgericht Ahrensburg der Amtsgerichtsbezirk Bargteheide ohne die Gemeinden Itzstedt, Kayhude und Nahe;
- 2. dem Amtsgericht Bad Oldesloe aus dem Amtsgerichtsbezirk Reinfeld (Holstein) die Gemeinden Benstaben, Groß Barnitz, Havighorst b. Bad Oldesloe, Heidekamp, Klein Barnitz, Lokfeld, Pöhls, Rehhorst, Reinfeld (Holstein), Steinfeld, Stubbendorf, Westerau und Willendorf;
- 3. dem Amtsgericht Flensburg

aus dem Amtsgerichtsbezirk Leck die Gemeinden Böxlund, Holt, Jardelund, Medelby, Osterby und Weesby;

- 4. dem Amtsgericht Garstedt aus dem Amtsgerichtsbezirk Bargteheide die Gemeinden Itzstedt, Kayhude und Nahe;
- 5. dem Amtsgericht Heide
  - a) der Amtsgerichtsbezirk Brunsbüttelkoog,
  - b) aus dem Amtsgerichtsbezirk Friedrichstadt die Gemeinden Groven, Krempel, Lehe, Lunden, Rehm-Flehde-Bargen und Sankt Annen,
  - c) der Amtsgerichtsbezirk Marne,
  - d) der Amtsgerichtsbezirk Meldorf,
  - e) der Amtsgerichtsbezirk Wesselburen;
- 6. dem Amtsgericht Husum
  - a) der Amtsgerichtsbezirk Bredstedt,
  - b) aus dem Amtsgerichtsbezirk Friedrichstadt die Gemeinden Drage, Friedrichstadt, Koldenbüttel und Seeth,
  - c) der Amtsgerichtsbezirk Tönning;
- 7. dem Amtsgericht Itzehoe
  der Amtsgerichtsbezirk Schenefeld
  ohne die Gemeinden Beldorf, Bendorf, Bornholt, HanerauHademarschen, Oldenbüttel, Steenfeld, Tackesdorf,
  Thaden, Gokels und Seefeld;
- 8. dem Amtsgericht Kiel der Amtsgerichtsbezirk Schönberg;
- 9. dem Amtsgericht Lübeck aus dem Amtsgerichtsbezirk Reinfeld/Holstein die Gemeinden Badendorf, Dahmsdorf, Groß Wesenberg, Hamberge, Hansfelde, Heilshoop, Klein Schenkenberg,

Klein Wesenberg, Mönkhagen, Ratzbek und Zarpen;

- 10. dem Amtsgericht Niebüll
- a) der Amtsgerichtsbezirk Leck ohne die Gemeinden Böxlund, Holt, Jardeland, Medelby, Osterby und Weesby,
- b) der Amtsgerichtsbezirk Westerland,
  - c) der Amtsgerichtsbezirk Wyk auf Föhr;
- 11. dem Amtsgericht Oldenburg in Holstein der Amtsgerichtsbezirk Heiligenhafen;
- 12. dem Amtsgericht Rendsburg
  aus dem Amtsgerichtsbezirk Schenefeld
  die Gemeinden Beldorf, Bendorf, Bornholt, Gokels,
  Hanerau-Hademarschen, Oldenbüttel, Seefeld, Steenfeld,
  Tackesdorf und Thaden;
- 13. dem Amtsgericht Schleswig aus dem Amtsgerichtsbezirk Friedrichstadt die Gemeinden Bargen, Bergenhusen, Erfde, Meggerdorf, Norderstapel, Süderstapel, Tielen und Wohlde;
- (2) Zum 1. Januar 1970 werden zugelegt:
- dem Amtsgericht Kiel aus dem Amtsgerichtsbezirk Gettorf die Gemeinde Strande;
- 2. dem Amtsgericht Neumünster aus dem Amtsgerichtsbezirk Bordesholm die Gemeinde Einfeld.

#### \$ 22

Änderung von Landgerichtsbezirken

Der Bezirk des Amtsgerichts Heide wird zum 1. Januar 1974 aus dem Bezirk des Landgerichts Flensburg ausgegliedert und dem Bezirk des Landgerichts Itzehoe zugelegt.

## Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gesetz über Gliederung und Bezirke der ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz) vom 21. September 1963 (GVOB1. Schl.-H. S. 99) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Gliederung und Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 19. Juni 1964 (GVOB1. Schl.-H. S. 76) wird wie folgt geändert:

## 1. In § 3

a) werden in

Nr. 2 der Buchst. 1),

Nr. 3 der Buchst. n),

Nr. 4 die Buchst. d), h) und p)

gestrichen;

- b) werden zum 1. Januar 1974 in aa) Nr. 1 die Buchst. a), c), g), j), k), l) und m), bb) Nr. 2 die Buchst. a), h) und i) gestrichen;
- c) wird zum 1. Januar 1974 in
  Nr. 2 als neuer Buchst. a) eingefügt: "a) Heide".

## 2. § 5 erhält folgende Fassung:

118 5

Der Justizminister wird ermächtigt, die Anlage zu § 4 Abs. 2 zu berichtigen, wenn sie durch eine Änderung der Gerichtsbezirke oder durch gemeindliche Gebiets- oder Namensänderungen unrichtig geworden ist. Die Berichtigung ist als Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen."

## Aufhebungsvorschrift

Das Gesetz über die Errichtung eines Amtsgerichts in Heiligenhafen vom 21. September 1963 (GVOBL. Schl.-H. S. 110) wird aufgehoben.

## Abschnitt 2 Anderung von Sozialgerichtsbezirken

#### \$ 25

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

Das Schleswig-Holsteinische Ausführungsgesetz vom 2. November 1953 (GVOB1. Schl.-H. S. 144) zum Sozialgerichtsgesetz vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239) in der Fassung vom 4. August 1965 (GVOB1. Schl.-H. S. 54) wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt geändert:
- 1) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - "(2) Der Bezirk des Sozialgerichts Kiel umfaßt die Städte Kiel und Neumünster sowie den Kmis Mittelholstein"
- 2) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
  - "(4) Der Bezirk des Sozialgerichts Itzehoe umfaßt die Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg"
- 3) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
  - "(5) Der Bezirk des Sozialgerichts Schleswig umfaßt die Stadt Flensburg sowie die Kreise Flensburg Land, Nord-friesland und Schleswig".

## Überleitung anhängiger Gerichtsverfahren

Die Zuständigkeit des Gerichts für die bei ihm anhängigen Streitsachen wird durch die Änderung der Bezirke der Gerichte nach § 25 nicht berührt. Das Gericht bleibt auch weiterhin für die Angelegenheiten zuständig, bei denen sich die Zuständigkeit nach einem bei ihm anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren bestimmt.

Sechster Teil
Inkrafttreten

\$ 27

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

## Begründung

## A. Allgemeine Begründung

Die wirtschaftlichen, sozialen und siedlungsstrukturellen Wandlungen der vergangenen Jahrzehnte stellen die kommunale Verwaltung heute und in der Zukunft vor Aufgaben, die nur von leistungsfähigen Trägern bewältigt werden können. Der Anpassung an die Entwicklung dienten die Novelle zur Amtsordnung und die nach ihr durchgeführte Ämterneuordnung in Schleswig-Holstein. Das gleiche Ziel verfolgt auch der Entwurf eines Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen. Als weitere Massnahme im Rahmen der kommunalen Gebietsreform werden mit diesem Gesetzentwurf eine Neuordnung der Kreise und Neuabgrenzungen im Bereich kreisfreier Städte vorgesehen.

Ausgangspunkt für die Überlegungen, auf die sich der Gesetzentwurf gründet, war das von einer unabhängigen Sachverständigen-Kommission erstattete Gutachten zur lokalen und regionalen Verwaltungsneuordnung in Schleswig-Holstein, das im September 1968 übergeben wurde. Gegenstand des Sachverständigen-Gutachtens war die Prüfung von Möglichkeiten einer Verbesserung der kommunalen Verwaltungsstruktur auf der Gemeinde-, Kreis- und Regionalebene. Während die Auswertung der Vorschläge des Sachverständigengutachtens zur Fortent-Wicklung der Ämterverfassung einem Schlussgesetz zur Amtsordnung, das nach der Neuabgrenzung der Ämter eingebracht Werden wird, vorbehalten bleibt und zur Neuabgrenzung der Planungsräume im Zusammenhang mit einer Neugestaltung der Bezirke staatlicher Sonderbehörden unterhalb der Landesebene bereits Untersuchungen laufen, zieht der Gesetzentwurf grundsätzliche Folgerungen für die Kreisneuordnung und für die Anderung von Gemeindegrenzen im Umland der kreisfreien Städte. Die Vorstellungen des Gutachtens werden weitgehend, wenn auch in einzelnen Bereichen abgewandelt, übernommen, zum Teil Wird - insbesondere bei der Neuabgrenzung der Kreise in

Mittelholstein und Ostholstein - eine neuentwickelte Konzeption einer Abgrenzung der Kreise zugrunde gelegt.

Bei der Schaffung der Kreise vor 100 Jahren waren im wesentlichen historische und rein hoheitlich-administrative Gründe massgeblich. Zielsetzung der Neuabgrenzung ist sowohl, eine optimale Leistungsfähigkeit der Verwaltung auf der Kreisebene zu erreichen, als auch unter Berücksichtigung der Raumordnung für die Kreise eine gesunde wirtschaftliche und soziologische Struktur zu bewirken, um sie für Zeiten wirtschaftlicher Schwankungen in die Lage zu versetzen, Schwierigkeiten weitgehend aus eigener Kraft auffangen zu können.

Die Kreise haben in den vergangenen Jahrzehnten, insbesondere in der Aufbauzeit nach 1945, grosse Leistungen erbracht. Die Reformvorschläge stellen keine Wertung und keine Kritik für die Arbeit derjenigen Kreise, die nicht fortbestehen sollen, dar. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit wird die Beibehaltung der Institution des Kreises, allerdings in moderner Ausgestaltung, für erforderlich und sachlich geboten behalten. Eine Ablösung durch Regionalkreise wird abgelehnt, weil sich heute noch keine konkreten Vorstellungen über die kommunale Verwaltung nach dem Jahre 2000 bilden lassen. Die Verwaltung in der Zukunft wird sich nicht mehr in längeren Phasen wie bisher entwickeln. Das Statische, das sie in den vergangenen Jahrzehnten prägte, wird sie vielmehr weitgehend verlieren. Die Verwaltungsformen der Regionalkreise würden überdies das Verwaltungsgefüge des Landes sprengen und eine ausgewogene institutionelle Symmetrie zwischen dem Lande und den kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften stören.

Die Notwendigkeit zu einer Gebietsneuordnung ergibt sich aus der Erkenntnis, dass die Kreise in ihrer Verwaltungs-, Veranstaltungs- und Finanzkraft den Zukunftsaufgaben gewachsen sein müssen. Neben die bisher traditionellen Aufgaben

der Kreise werden in immer erheblicherem Masse die Aufgaben der Stärkung der Wirtschaftskraft, der Vermehrung von industriellen und gewerblichen Arbeitsplätzen und der Durchführung von noch grösseren Infrastrukturmassnahmen treten. Der Veranstaltungskraft der Kreise kommt dabei ein besonderes Gewicht zu.

Mit den steigenden sachlichen und rechtlichen Schwierigkeiten, die in der veränderten Aufgabenstellung begründet sind, wächst das Erfordernis, dass die Kreise eine differenzierte und qualifizierte Verwaltung haben. Es kann nicht Hauptziel einer kommunalen Neuordnung sein, allein auf die Senkung der Personalausgaben und des sächlichen Verwaltungsaufwandes ausgerichtet zu sein. Es kann nur Aufgabe der Reform sein, mit geringem Aufwand an Kosten einen möglichst grossen Erfolg zu erzielen. Die Steigerung der Leistung steht im Vordergrund, sie darf durch das Bemühen um eine Verbilligung nicht beeinträchtigt werden. Rationalisierungserfolge lassen sich auch durch eine Neuabgrenzung der Kreise erzielen. Zu jeder Verwaltungsbehörde gehört eine Mindestausstattung an Kräften, die von einer bestimmten Grenze an nicht unterschritten werden kann, die aber nach oben eine gewisse Leistungsreserve aufweist. Die Zusammenlegung des Personalsockels zweier Behörden zu einer neuen Verwaltung bewirkt keine Verdoppelung der Stellen, weil sich die Führungs- und Koordinierungsaufgaben ohne wesentliche Vermehrung der leitenden Kräfte erfüllen und die Gleichartigkeit der Aufgaben rationeller bewältigen lassen. Das lässt bereits ein Vergleich der Zahl der kommunalen Bediensteten in den bestehenden Kreisen in Schleswig-Holstein unter und über 100.000 Einwohner erkennen, wobei der Kreis Flensburg-Land wegen seiner weitgehenden verwaltungsmässigen Zusammenarbeit mit der Stadt Flensburg ausgeklammert blieb. In Kreisen unter 100.000 Einwohner macht das vollbeschäftigte Personal der

Gemeinden und Gemeindeverbände ohne Sparkassenbedienstete am 2. Oktober 1967 112 Bedienstete je 10.000 Einwohner aus, während die entsprechende Zahl in Kreisen über 100.000 Einwohner 95 Bedienstete je 10.000 Einwohner beträgt. Das bedeutet einen Unterschied von fast 20 %.

Die Schaffung leistungskräftiger kommunaler Verwaltungseinheiten wird ausserdem Anlass bieten für eine Neuprüfung der Möglichkeiten einer Delegation von Aufgaben aus der Landesebene in die kommunale Ebene, die nur bei bestehender Gleichmässigkeit in der Leistungskraft der Kreise möglich ist.

Damit tritt der doppelte Effekt, ortsnahe Entscheidung und Entlastung der Ministerien von Verwaltungsaufgaben, ein.

Mit dem Sachverständigengutachten wird im Gesetzentwurf davon ausgegangen, dass bei einer Neuordnung der Kreise eine Grössenordnung von 100.000 bis 250./300.000 Einwohner als den künftigen Aufgaben der Kreise und den damit verbundenen Anforderungen an die Veranstaltungskraft entsprechend zugrunde zu legen ist. Auch E. Laux (in Kommentar zur Kreisordnung, § 5 Anm. 2 b) hält für Schleswig-Holstein eine Mindestgrösse Von 130.000 bis 150.000 Einwohner bei einer territorialen Neugliederung für erforderlich. F. Wagener (Neubau der Ver-Waltung, S. 635), der dabei die Kriterien der einzelnen Verwaltungsbereiche ermittelte, kommt für Gebiete mit einer Bevölkerungsdichte unter 200 Ew/qkm zu einer optimalen Grössenordnung für Kreise von 120.000 bis 280.000 Einwohner. Für einen solchen Kreis ist bei der Bevölkerungsdichte in Schleswig-Holstein eine Überschaubarkeit gegeben, weil in einer solchen Verwaltungseinheit die Organe und Dienstkräfte die ihnen zufallenden Massnahmen und Entscheidungen mit hinreichender Kenntnis der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen und Zusammenhänge treffen können. Hier ist das Gleichgewicht zwischen rationaler Effektivität und persönlichem Verständnis gegenüber dem Einzelfall gewahrt.

Kreise einer solchen Grössenordnung weisen die gebotene Ortsnähe auf, da man die durch die technische Entwicklung eingetretene Massstabsvergrösserung und Entfernungsschrumpfung durch bessere Verkehrsmöglichkeiten berücksichtigen muss. Ferner ist zu bedenken, dass Gemeinde-, Stadt- und Amtsverwaltungen Verwaltungshilfe gewähren. Ausserdem lassen sich bestimmte Aufgaben z.B. des Gesundheitsamtes und der Familienfürsorge dezentral erfüllen.

Bei der Neuabgrenzung der Kreise im einzelnen wurde zugrunde gelegt, dass das Ziel der Reform in erster Linie die Stärkung der Leistungskraft des Kreises ist, denn nur durch eine moderne Leistungsverwaltung kann der zivilisatorische Fortschritt gefördert, der allgemeine Wohlstand gesichert und gesteigert werden und können alle Bürger die gleichen Chancen erhalten, ihre Persönlichkeit zu entfalten und an dem Fortschritt in unserer Zeit teilzunehmen. Nach Möglichkeit sind bei der Neuordnung historische und landsmannschaftliche Zusammenhänge berücksichtigt worden. Da die Zukunftsaufgaben der Kreise in noch erheblicherem Masse wirtschaftlich ausgerichtet sind, kommt den sozioökonomischen Zusammenhängen sowie Gesichts-Punkten der Raumordnung bei der Neubildung von Kreisen das grössere Gewicht zu. Es wurde vermieden, den Zentralititsbereich kreisangehöriger Städte und Gemeinden bei der Neufestlegung von Kreisgrenzen zu schneiden. Der Vereinigung von bestehenden Kreisen wurde gegenüber einer Neuschneidung von Kreisgrenzen im Grundsatz der Vorzug gegeben und nur im Umland von Kiel aus übergeordneten reaionalplanerischen Gesichtspunkten davon abgewichen.

Die Neuordnung der Kreise bedingt für einige Städte den Verlust des Kreissitzes. Ausgehend davon, dass keine Behörde durch ihre blosse Existenz die Wirtschaftsstruktur einer Stadt beeinflussen kann, sind bei der Festlegung der künftigen Kreissitze allgemeine landesstrukturpolitische Gesichtspunkte zugrunde gelegt worden. Es wird einmal Aufgabe des

neuen leistungsfähigeren Kreises sein müssen, durch die Förderung der zentralörtlichen Bedeutung der bisherigen Kreisstadt die Nachteile auszugleichen, die der Verlust des Kreissitzes zumindest in den ersten Jahren mit sich bringt. Zum anderen wird das Land die wirtschaftliche Grundlage dieser Städte durch eine gezielte Förderung unterstitzen.

Der Gesetzentwurf sieht weiterhin eine Reihe von Grenzänderungen zugunsten kreisfreier Städte vor. Dabei wurde als entscheidendes Kriterium zugrunde gelegt, dass eine Stadt ohne solche gebietliche Ausweitung in ihrer künftigen Entwicklung wesentlich gehemmt würde.

Zur Vorbereitung der Kreisneuordnung und des Gesetzentwurfs ist vom Innenminister eine Kommission eingesetzt worden. Deren Aufgabe war es, im Erörterungstermin an Ort und Stelle mit den betroffenen Kreisen, Städten und Gemeinden, Vertretern der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden u.a. die Gebietsreformvorstellungen und die damit zusammenhängenden Probleme zu besprechen. In den Monaten November 1968 bis Januar 1969 fanden in betroffenen Kreisen, Städten und Gemeinden Anhörungen durch die Kommission statt. Ausserdem wurden Beschlüsse der Vertretungen der betroffenen kommunalen Körperschaften angefordert.

Entsprechend dem für öffentlich-rechtliche Sparkassen anerkannten Regionalitätsprinzip, nach dem der Geschäftsbereich der Sparkassen grundsätzlich nur das Gebiet des Gewährträgers umfasst, waren Folgerungen für die bestehenden Kreissparkassen zu ziehen. Die Notwendigkeit der Reform der Gerichtsorganisation im Zusammenhang mit der kommunalen Gebietsreform ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Im Lande Schleswig-Holstein bestehen gegenwärtig 60 Amtsgerichte. Diese Gerichtsorganisation beruht im wesentlichen auf 90 Jahre alten Vorschriften.

Die große Zahl der 1878/79 errichteten Gerichte erklärt sich aus den Wirtschafts- und Verkehrsverhältnissen des vergangenen Jahrhunderts. 2/3 der Amtsgerichte des Landes sind auch heute noch kleine, d.h. mit einem oder zwei Richtern besetzte Gerichte.

Die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte dient dem Bürger oder ist (in der Strafgerichtsbarkeit) auf ihn ausgerichtet. Nur größere, mit mehreren Richtern besetzte und mit modernen Arbeitsmitteln ausgestattete Gerichte sind heute noch in der Lage, den Anspruch des Bürgers auf wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten.

Die Lebensverhältnisse sind komplizierter, das Recht ist immer Vielschichtiger geworden. Folgen dieser Entwicklung sind die arbeitsteilige Wirtschaft und die differenzierte Verwaltung. Wenn die Rechtspflege nicht zurückbleiben will, muß die Arbeit bei den Gerichten nach Sachgebieten aufgeteilt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in einer Entscheidung vom 1. 10. 1968 (2 BvL 6-9/67) ausgeführt: "Die Erfahrung lehrt, daß Richter, die ihre gesamte Arbeitskraft einem besonderen Sachgebiet zuwenden und dort spezielle Erfahrungen sammeln können, auf Grund ihrer besonderen Sachkunde rationeller und schneller arbeiten und die Materie tiefer durchdringen. Darauf kann eine moderne Rechtspflege nicht verzichten."

Die Verwaltung einer Vielzahl von - überwiegend kleinen - Gerichten ist personell und sachlich aufwendig. Bei einer Zusammenlegung zu größeren Gerichten kann rationeller gearbeitet und die schwankende Geschäftsbelastung besser ausgeglichen werden. Durch die Verringerung der Gebäudezahl wird der Sachaufwand je Arbeitseinheit geringer, die Bauunterhaltung wirtschaftlicher und einfacher.

Die Entwicklung der modernen Verkehrsverhältnisse läßt es, wie das Bundesverfassungsgericht in der o.a. Entscheidung an anderer Stelle bestätigt hat, unter sozialen Gesichtspunkten grundsätzlich als unbedenklich erscheinen, wenn sich für manche Verfahrensbeteiligte der Weg zum Gericht Verlängert. Im übrigen bleibt die Ortsnähe zu den Rechtsanwälten erhalten, da diese nach der Neufassung des § 27 der Bundesrechtsanwaltsordnung ihre Kanzlei am Ort der aufgehobenen Gerichte behalten können.

Die Landesregierung hat sich bereits im 1. Raumordnungsbericht, der dem Landtag am 25. 10. 1965 erstattet worden ist, dafür ausgesprochen, die Gerichtsorganisation den modernen Lebensverhältnissen anzupassen. Auch außerhalb des Landes hat sich in der Folgezeit die Einsicht weiter Verbreitet und verstärkt, daß die gegenwärtige Gliederung der Amtsgerichte nicht beibehalten werden kann.

Eine vom Bundesjustizministerium berufene Kommission für Gerichtsverfassungsrecht hat 1968 vorgeschlagen, durch eine Sofortmaßnahme des Gesetzgebers die Mindestgröße der Amts-gerichtsbezirke auf etwa 60.000 Gerichtseingesessene festzusetzen. Das Bundesjustizministerium arbeitet z.Z. auf der Grundlage der Kommissionsempfehlung einen Gesetzesvorschlag aus.

Das Land Hessen hat 1968 25 der bestehenden 83 Amtsgerichte des Landes aufgehoben. In Rheinland-Pfalz ist beabsichtigt, im Jahre 1969 die Aufhebung von weiteren 20 Amtsgerichten zu betreiben, nachdem dort schon im Jahre 1966 von 91 Amtsgerichten 31 aufgehoben worden sind.

Die Landesregierung hält es für geboten, mit der Neugliederung der Landkreise auch die Reform der Gerichtsorganisation in Angriff zu nehmen. Sie ist der Auffassung, daß von den Möglichkeiten, die für eine Umorganisation der Amtsgerichte bestehen, ihr Vorschlag, grundsätzlich eine Deckungsgleichheit zwischen den Amtsgerichtsgrenzen und den Kreisgrenzen sowie von Gerichtssitz und Kreisstadt herzustellen, den Vorzug verdient:

Die Umstrukturierung der Amtsgerichte muß größenmäßig so ausgelegt werden, daß die neuen Bezirke mit Sicherheit auch dann Bestand haben, falls in der ordentlichen Gerichtsbarkeit der dreistufige Aufbau durchgeführt wird. Dervorgelegte Vorschlag gewährleistet dies.

Die Koordinierung der Gerichtsgrenzen mit den Verwaltungsgrenzen erfüllt auch die Zielsetzung des Bundesgesetzgebers, Weil die zu bildenden Gerichte im Hinblick auf den Zuschnitt der neuen Kreise weit mehr als 60.000 Gerichtseingesessene Zu betreuen haben werden.

Gleiche räumliche Zuständigkeitsbereiche für Gerichte und Verwaltungsbehörden und die Standorthäufung von Gerichtsund Behördensitz in einer Stadt machen den Aufbau der 
öffentlich-rechtlichen Organisation für den Bürger durchschaubarer und erleichtern ihm die Besuche bei den einzelnen Dienststellen. Auch der Verkehr zwischen Gericht und 
Behörden (Jugendamt, Katasteramt, Kreisordnungsbehörde) 
wird vereinfacht und ermöglicht eine Beschleunigung der 
Verfahren.

§ 30 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) vom 18. April 1967 (GVOB1. Schl.-H. S. 131) bestimmt, daß bei der Errichtung oder Veränderung von Behörden die Bezirke mit denen der Gemeinden, Kreise und Ämter abgestimmt werden sollen. Mit dieser Bestimmung, die nach § 315 LVwG auch für die Justizbehörden gilt, hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß sich die Grenzen der Zuständigkeitsbereiche staatlicher onderbehörden mit denen der Gemeinden und Gemeindeverbände dach Möglichkeit nicht überschneiden sollen (Ziff. 3) der Begründung zu § 30 LVwG - LT-Drucks. 650 der 5. Wahlperiode -).

Das Ordnungsprinzip, gleichräumige Bezirke zu schaffen, hat allgemeine Geltung. Soweit die Justiz ihrerseits mit den Grenzen der Landgerichte überregionale Räume abgesteckt hat, Grwägt die Landesregierung, die bestehenden Planungsräume und die Bezirke der staatlichen Sonderbehörden, soweit diese die Kreisgrenzen überschreiten, den Landgerichtsbezirken anweleichen. Daraus wird sich künftig ein System der wechselseitigen Deckungsgleichheit der Verwaltungsräume ergeben.

in zwei Fällen werden Ausnahmen vom Prinzip der Gleichräumigeit der Zuständigkeitsbereiche vorzusehen sein bzw. hingenommen Werden können.

im Umlandbereich von Kiel, Lübeck, Neumünster und dem um um um lebiet Garstedt (Norderstedt) die wirtschaftliche und versmäßige Orientierung der Bevölkerung auch nach Durchfühle der Gebietszeierm eindeutig der verwaltungsmäßigen Zugelörigkeit der Wohnsitzgemeinde widerspricht, ist es nicht lertretbar, diese Tatsache bei der Festlegung der Bezirke vorstehend aufgeführten vier Amtsgerichte unberücksichtigt lassen.

der entsprechenden Anwendung des Grundsatzes der Einheit Verwaltung auf Kreisebene, den das Loschelder Gutachten herausgestellt hat und dem die Landesregierung im Prinzip zustimmt, folgt, daß grundsätzlich nur ein Gericht im Kreis bestehen bleiben soll. Besondere Umstände, wie z. B. Gebietsumfang, Randlage der Kreisstadt oder Betreuung der Inselbevölkerung lassen es aber gerechtfertigt erscheinen, in einigen Kreisen zwei Amtsgerichte bestehen zu lassen.

Es ist aus technischen und finanziellen Gründen nicht möglich, die gesamte Reform in einem Zuge zu verwirklichen. Umfangreiche Baumaßnahmen müssen geplant, finanziell gesichert und durchgeführt werden. Die Überlegungen des Bundesjustizministeriums sehen deshalb vor, den Ländern für die Durchführung der Gesamtreform eine Übergangsfrist von zehn Jahren zu gewähren, um die Umgliederung der Amtsgerichtsbezirke an die vorgesehene neue Mindestgröße der Gerichte von 60.000 Gerichtseingesessenen zum Abschluß zu bringen. Dieser Zeitraum wird voraussichtlich auch benötigt werden, da nach den bisherigen Erfahrungen vom Beginn der Planung bis zur Fertigstellung eines Gerichtsgebäudes etwa Vier Jahre vergehen. Außerdem können bei der angespannten Haushaltslage die benötigten Mittel nur über einen längeren Zeitraum verteilt bereitgestellt werden. Daraus folgt der Zwang zu einer zeitlichen Staffelung der einzelnen Maßnahmen.

Nach Auffassung der Landesregierung bestimmt die kommunale Neugliederung die Reihenfolge der gerichtsorganisatorischen Änderungen. Der Gesetzentwurf regelt die bis 1974 durchzuführenden
Änderungen in der Gerichtsorganisation. Über weitere zur Anpassung an die kommunalen Grenzen erforderliche Maßnahmen
in den Jahren 1975 und 1976 wird die Landesregierung in Kürze
entscheiden. Aus den Kreisen, in denen die Reform später
durchzuführen ist, können diejenigen Maßnahmen zeitlich vorgezogen werden, die bei den aufnehmenden Gerichten nur verhältnismäßig geringe Baumaßnahmen erforderlich machen.

Die Gesamtreform sollte nach Auffassung der Landesregierung zügig durchgeführt werden, so daß sie in etwa zehn Jahren abgeschlossen werden kann.

Die Kosten für Neubauten oder Erweiterungsbauter belaufen sich überschlägig auf 20 Mio DM. Dem steht ein geschätzter Erlös aus dem Verkauf der entbehrlich gewordenen Liegenschaften von 13 Mio DM gegenüber. Ein finanzieller Mehrbedarf entsteht für eine Übergangszeit auch durch die Zahlung von Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung.

Der Entwurf schlägt vor, die Umgliederung der Bezirke jeweils erst dann in Kraft treten zu lassen, wenn bei den aufnehmenden Gerichten die baulichen Voraussetzungen für die Eingliederung vorhanden sind. Im Hinblick auf die Länge der Übergangsfristen ist dieser Lösung aus Rechtsgründen der Vorzug zu geben vor einer Regelung, die vorsehen müßte, die aufgehobenen Gerichte zunächst als Zweigstellen bestehen zu lassen.

### B. Einzelbegründung

## Zu § 1

Die im Gesetzentwurf vorgesehene kommunale Gebietsreform stellt eine umfassende Neuordnung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holstein dar.

Die bestehenden Kreise weisen nach Einwohnerzahl und Fläche folgende Grössen auf:

	Kreis	Einwohner am 1.1.1968	Fläche in qkm
E .	Eckernförde	72 863	77775,4
	Eiderstedt	19 775	339,5
	Eutin	95 138	561,7
	Flensburg-Land	72 485	948,7
	Herzogtum Lauenburg	140 856	1 266,0
	Husum	66 065	854,0
	Norderdithmarschen	61 395	604,8
	Oldenburg	86 333	837,9
	Pinneberg	259 360	694,6
	Plön	117 609	1 181,2
	Rendsburg	165 613	1 505,9
	Schleswig	100 849	1 057,5
	Segeberg	111 664	1 301,6
	Steinburg	128 476	935,9
	Stormarn	175 409	791,5
	Süderdithmarschen	73 535	775,7
	Südtondern	70 602	857,0
	Durchschnitt	106 941	899,3

Von diesen 17 Kreisen werden zwölf von der Neuordnung betroffen, Das Ausmass der Gebietsänderung ist dadurch unterschiedlich, dass entweder eine Vereinigung von bestehenden Kreisen (§§ 2,3 des Gesetzentwurfs), eine Zuordnung von Teilen aufgegliederter Kreise (§§ 4,5,6 des Gesetzentwurfs)

oder Grenzkorrekturen durch Eingliederung einzelner Gemeinden (§§ 7,8 des Gesetzentwurfs) erfolgen. Bei der Vereinigung und der Aufgliederung bestehender Kreise wurde entsprechend dem Umfang der Neuordnung eine Auflösung der betroffenen Kreise Eckernförde, Eiderstedt, Eutin, Husum, Norderdithmarschen, Plön, Rendsburg, Schleswig, Süderdithmarschen und Südtondern vorgesehen. Die Folge ist, dass die Organe dieser Kreise ihre Funktion verlieren. Durch das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1970 wird erreicht, dass die Vertretungskörperschaften der neuen Kreise im Zuge der allgemeinen Kommunalwahlen im März 1970 gewählt werden können.

Die neuen Kreise werden folgende Einwohnerzahl und Fläche haben:

Kreis	Einwohner am 1.1.	Fläche in qkm
Nordfriesland	159 102	2 005,15
Dithmarschen	134 930	1 380,56
Schleswig	111 656	1 340,77
Mittelholstein	271 753	2 319,11
Ostholstein	137 602	1 153,50
Flensburg	78 047	1 083,72
Steinburg	135 491	1 057,07
Herzogtum Lauenburg	137 437	1 255,97
Oldenburg/Holstein	86 333	837,91
Pinneberg	233 607	661,79
Segeberg	160 075	1 359,55
Stormarn	152 751	766,35

#### Zu § 2

Die Bildung des Kreises Nordfriesland erfolgt im wesentlichen durch die Vereinigung der Kreise Eiderstedt, Husum und Südtondern. Ausgenommen bleiben die Gemeinden des früheren Amtes Medelby. Ausserdem ist vorgesehen, dem Kreis Nordfriesland die Stadt Friedrichstadt und die in ihrem Umland gelegenen Gemeinden Drage und Seeth aus dem bisherigen Kreis Schleswig zuzuordnen.

Für den Kreis Nordfriesland drgibt sich nach Fläche, Einwohnerzahl und Zahl der Gemeinden folgendes Bild:

Gebiet	Einwohner am 1.1.1968	Fläche in qkm	Zahl der Gemeinden
Eiderstedt Husum	,19 775 666 065	339,51 854,00	23 67
Südtondern (ohne Raum Medelby)	68 732	778,94	78
Friedrichstadt, Drage,	3 235 577	1,30 17,14	3
Seeth /	718	14,26	
Nordfriesland	159 102	2 005,17	171

Der Kreis Eiderstedt hat sich mit Mehrheit gegen seine Zuordnung zu einem Kreis Nordfriesland und aus wirtschaftlichen
Gründen für eine Zusammelegung mit Norderdithmarschen und
Süderdithmarschen ausgesprochen. Der Kreis Husum hat der
Bildung des Kreises Nordfriesland mit dem Sitz in Husum
zugestimmt. Der Kreis Südtondern hat eine solche Neuordnung
abgelehnt und nur alternativ eine Zusammenlegung mit dem
Kreis Husum bei Ausschluss des Kreises Eiderstedt unter der
Voraussetzung, dass Sitz der Kreisverwaltung Niebüll ist,
für vertretbar gehalten. Die Gemeinden des früheren Amtes
Medelby haben übereinstimmend ein Verbleiben in einem zu

bildenden Kreis Nordfriesland beschlossen, wenn Niebüll Kreisstädt ist, andernfalls einen Anschluss an den Kreis Flensburg-Land befürwortet. Die Stadt Friedrichstadt, die Gemeinden Drage und Seeth haben sich mit einer Zuordnung in den Kreis Nordfriesland mit Sitz in Husum einverstanden erklärt. Auch der Kreis Schleswig hat dem zugestimmt.

Neben den in der allgemeinen Begründung dargelegten Gründen ist die Bildung des Kreises Nordfriesland aus folgenden Erwägungen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt:

Der Kreis Nordfriesland entspricht der allgemein für eine ausreichende Verwaltungs- und Veranstaltungskraft eines Kreises aufgestellten Grössenordnung. Ein solcher Kreis Nordfriesland ist überschaubar, wie es auch für den früheren Kreis Tondern, der mit 182 qkm nur geringfügig kleiner war, trotz der damaligen Verkehrsverhältnisse nicht bezweifelt wurde.

Seine Finanzkraft stellt sich wie folgt dar:

Steuerkraf	tmesszahl	Schlüsselzu	weisungen	Finanzkra	ft
in 1000 DM	DM/EW	in 1000 DM	DM/EW	in 1000 I	M DM/EV
20.488	129	9.968	63	30.456	192
bisheriger	Landesdur	chschnitt:			
14 350	134	5.453	51	19.803	185

Der Raum des neuen Kreises, der durch die Nordfriesische Marsch, die Lecker Geest, die Bredst-Husumer Geest, die Eiderstedter Marsch und die Nordfriesischen Inseln gebildet wird, stellt geographisch und naturräumlich eine einheit-liche Landschaft dar.

Die Eider bildet eine natürliche Südgrenze. Die historischen und landsmannschaftlichen Bindungen der Bevölkerung dieses Raumes

ohne dass dabei davon ausgegangen wird, dass sie in allen Teilen friesischen Ursprungs ist - entsprechen einer solchen Neuordnung.

Aus der Sicht der Raumordnung handelt es sich bei Nordfriesland um ein Gebiet gleicher Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur, die stark durch die Landwirtschaft und durch den Fremdenverkehr gekennzeichnet ist, während die Industriebesetzung gering ist (vergl. Prognos-Gutachten, S. 138 ff., Statistisches Jahrbuch Schleswig-Holstein 1968 S.181).

Einziger Zentraler Ort (Mittelzentrum) dieses Raumes im Sinne des Landesraumordnungsprogramms ist Husum, dessen Einzugsbereich das Gebiet der bisherigen Kreise Husum und Eiderstedt völlig erfasst. Der Bereich der kleineren Zentren Niebüll und Leck stellt eine Übergangszone dar, in der sich die Ausstrahlung des Oberzentrum: Flensburg und des Mittelzentrums Husum überschneiden (vgl. Abb.3 Zum Landesraumordnungsprogramm: Einzugsbereiche der Ober-, Mittel-, Unterzentren). Da es sich dabei seitens Flensburgs weitgehend um Funktionen als Oberzentrum handelt, war einer Zuordnung des Nahbereichs Niebülls und Lecks in den neu gebildeten Kreis im Nordwesten des Landes aus raumordnerischen Gründen der Vorzug zu geben. In sozio-ökonomischer Hinsicht war dabei die weiterhin im landwirtschaftlichen Bereich und landwirtschaftlichem Genossen-Schaftswesen für den Gesamtraum Nordfriesland bestehende Bedeutung Husums zu berücksichtigen. Das Gebiet der früheren Ämter Medelby ist hingegen nach Flensburg ausgerichtet (vgl. Weigand, Stadt- Umlandverflechtungen und Einzugsbereiche der Grenzstadt Flensburg und anderer zentraler Orte im nördlichen Landesteil Schleswig, Karte VII; Wenk, Die zentralen Orte an der Westküste Schleswig-Holsteins, S. 273 ). Für den Raum Eiderstedt ist auch künftig durch den Bau der Brücke übeğ die Eider bei Tönning keine grundsätzlich Umorientierung zu erwarten. Für Friedrichstadt, Drage und Seeth sprachen die strukturellen Gegebenheiten und die wirtschaftlichen Beziehungen eindeutig für eine verwaltungsmäßige Angliederung an den Kreis Nordfriesland.

Die verkehrsmäßige Erschließung Nordfrieslands, insbesondere durch die Bundesstraße 5 wie die Bundesbahnstrecke Hamburg - Westerland als Hauptverkehrsachsen ist gut und wird noch verbessert. (vgl. Landesraumordnungsprogramm Ziffer 7.14, 7.21). Bei dieser Situation ist ein Kreis, der in Nord-Süd-Richtung 65 km mißt, ohne weiteres vertretbar.

Weitere Gemeinsamkeit ist die Aufgabe des Küstenschutzes, der alle Teile des neuen Kreises tpifft.

Das Sachverständigen-Gutachten zur lokalen und regionalen Verwaltungsneuordnung in Schlesvig-Holstein spricht sich für die Bildung eines solchen Kreises aus (vgl. Tz. 569 - 577).

Als Kreissitz wurde Husum bestimmt. Die zentralörtliche Bedeutung dieser Stadt, ihre wirtshaftliche Ausstrahlungskraft und ihre verkehrsgünstige Lage im Gebiet des neuen Kreises waren dafür entscheidend. Das schließt nicht aus, daß die Kreisverwaltung für bestimmte Bereiche Außenstellen in Niebüll und Tönning unterhält. Einem Kreissitz in Husum steht nicht die besondere Situation der Inseln entgegen, da für Sylt, Ampum und Föhr keine wesentliche Änderung in der verkehre mäßigen Erreichbarkeit des Kreissitzes eintritt.

# Zu § 3

Die Bildung des Kreises Dithmarschen stellt den Zusammenschluss der bisherigen Kreise Norder- und Süderdithmarschen dar.

Für den Kreis Dithmarschen ergibt sich nach Fläche, Einwohnerzahl und Zahl der Gemeinden folgendes Bild:

Atun (final)	Einwohner am 1.1.1968	Fläche in qkm	Zahl der Gemeinden	
Norderdith- marschen	61.395	604,84	40° din did din did din dip din din non no dio dia	GIG 1004 440-
Siderdith- marschen	73.535	775,72	79	
Dithmarschen	134.930	1,380,56	147	em ant min

Der Kreis Norderdithmarschen hat eine Neuordnung, die sich nur auf Norderdithmarschen und Süderdithmarschen erstreckt abgelehnt und eine Einbeziehung des Kreises Eiderstedt für erforderlich gehalten. Als Kreissitz käme nur Heide in Betracht. Der Kreis Süderdithmarschen hat sich positiv zu einer Zusammenlegung der Kreise Norderund Süderdithmarschen mit dem Sitz der Verwaltung in Meldorf ausgesprochen.

Für die Vereinigung der Kreise Norderdithmarschen und Süderdith-Marschen waren über die in der Allgemeinen Begründung angeführten Gründe folgende Erwägungen massgebend:

Der Kreis Dithmarschen erfüllt hinsichtlich seiner Grösse, die allgemein für eine ausreichende Verwaltungs- und Veranstaltungs- kraft von Kreisen aufgestellten Anforderungen.

Die Finanzkraft des Kreises stellt sich wie folgt dar;

Steuerkraft	meßzahl	Schlüsselzur	reisungen	Finanzkraft	
in 1000 DM	DM/EW_	in 1000 DM	DM/EW	in 1000 DM	DM/EM
17.587	130 .	6.182	46	23.769	176
bisheriger 1	Landesduro	hschnitt:			
14.350	134	5.453	51	19.803	185

Naturräumlich erstreckt sich sowohl die Dithmarscher Marsch als auch die Dithmarscher Geest von Nord nach Süd über das Gebiet der beiden bisherigen Kreise und bildet eine Landschaft, die nach Norden durch die Eider und nach Osten durch den Nordostsee-Kanal abgegrenzt wird.

Obwohl Dithmarschen seit 1559 geteilt ist, besteht aufgrund der Geschichte, kultureller Bindungen und der stammesmäßigen Gomeinsamkeit ein starkes Bewußtsein der Einkeit.

Der gesamte Raum Dithmarschen gehört einem einheitlichen Planungsstrich und Wirtschaftsraum an. Bei ähnlicher Struktur, in der die Landwirtschaft noch dominierend ist, befindet sich Dithmarschen in der Umstruktuierung von einem Agrargebiet zu einem Raum gemischtwirtschaftlicher Grundlage. Für den Norden ist auffallend, daß sich dies überwiegend auf Heide beschränkt, erst 60 % aller nicht landwirtschaftlichen Arbeitsplätze mit Schwergewicht im Dienstleistungsbereich aufweist. Hinzukommt hier der Bereich des Fremdenverkehrs. Der Süden weist dagegen günstigere Industrieentwicklungsansätze auf (vgl. Ziffer 6 des Regionalplanes für den Planungsraum IV; Prognos-Gutachten S. 98 ff).

Die Verkehrsstruktur, die insbesondere durch die Bundesstraßen 5 und 204, sowie durch die Bundesbahnstrecke Hamburg-Heide-Westerland bestimmt wird, stützt die Zusammenführung der beiden bisherigen Kreise.

Beide Kreise verbindet wie in Nordfriesland die Aufgabe des Küstenschutzes. Dies wird bei der Durchführung der Deichverkürzung in der Meldorfer Bucht deutlich.

Das Sachverständigen-Gutachten zur lokalen und regionalen Verwaltungsneuordnung in Schlesvig-Holstein hält eine Vereinigung Dithmarschens zu einem Kreis für erforderlich (Tz. 578 - 586).

Als Sitz des Kreises Dithmarschen wird, abweichend vom Sachverständigen-Gutachten (Tz. 586), die Stadt Meldorf vorgeschlagen. Die Entscheidung zwischen den Städten Heide und Meldorf ist nicht leicht zu treffen, weil man bei der geringen Entfernung zwischen beiden Städten fast von einem gemeinsamen Raum Heide-Meldorf sprechen kann. Ausschlaggebend für die Wahl von Meldorf war die Überlegung, daß bei fast gleichen Standortvoraussetzungen die Stadt Meldorf für die Bevölkerung im Süden des Kreises, die zahlenmäßig überwiegt, leichter erreichbar ist. Während für 63.000 Minwohner des Kreises Dithmarschen die Entfernung neutral ist, liegt Heide für 20.000 Einwohner, Meldorf jedoch für 48.000 Einwohner näher. Bei der geringen räumlichen Entfernung wird es dem Kreis auch gelingen, die auftretenden Schwierigkeiten durch den neuen Kreissitz leicht zu überwinden. Ein gewisser Ausgleich für Heide wird bereits in diesem Gesetzentwurf dadurch getroffen, daß Heide Sitz des erweiterten Amtsgerichts des Kreises wird.

Zu § 4

Der neue Kreis Schleswig stellt einen Zusammenschluß des bisherigen Kreises Schleswig und des nordwestlichen Teiles des Kreises Eckernförde dar. Ausgenommen von dieser Vereinigung sind der Raum Friedrichstadt, der zum Kreise Nordfriesland gelangt, der Raum Satrup-Havetoft sowie die Gemeinde Langstedt, die dem Kreis Flensburg-Land zugeordnet werden. Auf der anderen Seite werden die Gemeinden Mehlby und Toesdorf des Kreises Flensburg-Land eingegliedert.

Für den neuen Kreis Schleswig ergibt sich nach Fläche, Einwohnerzahl und Zahl der Gemeinden folgendes Bild:

Gebiet	Einwohner am 1.1.1968	Fläche in qkm	Zahl der Gemeinden
Krs. Schleswig/ ohne Räume Friedrichstadt, Satrup, Havetoft u. Gem. Langstedt)	90.968	951,79	89
Aus dem Krs. Eckernf.:	19.029	373,00	26
Räume Schwansen u. Hüttener Berge			
Aus dem Krs. Flensburg- Land	1.659	15,98	2
Gem. Mehlby u. Toesdorf		eben Flarungs	- und wire-
Neuer Kreis Schleswig	111.656	1.340,77	117

Der Kreis Schleswig hat sich für einen Zusammenschluß der bisherigen Kreise Schleswig und Eckernförde mit dem Sitz der Verwaltung in Schleswig ausgesprochen. Einem Ausscheiden der Stadt Friedrichstadt und der Gemeinden Drage und Seth wird zugestimmt, dagegen eine Aufgliederung des Raumes Satrup-Havetoft und der Gemeinde Langstedt abgelehnt. Von den betroffenen Gemeinden haben sich die Stadt Friedrichstadt, die Gemeinden Drage, Seeth, Satrup und Esmark für die vorgesehene Neuordnung erklärt, die übrigen betroffenen Gemeinden haben sich für ein Verbleiben im Kreis Schleswig entschieden. Seitens des Kreises Eckernförde liegt eine Beschlußfassung nicht vor.

Für die vorgesehene Neuordnung waren über die in der allgemeinen Begründung ausgeführten Gründe hinaus folgende Erwägungen maßgebend.

Der neue Kreis Schleswig erfüllt hinsichtlich seiner Größe die allgemein für eine ausreichende Verwaltungs- und Veranstaltungskraft von Kreisen aufgestellte Mindestgröße. Die Finanzkraft stellt sich wie folgt dar:

Steuerkraft	meßzahl	Schlüsselzuw	eisungen	Finanzkraft	
in 1000 DM	DM/EW	in 1000 DM	DM/EW	in 1000 DM	DM/EW
12.756	113	6.422	57	19.178	170
bisheriger 14.350	Landesdurch	nschnitt 5.453	51	19.803	185

Naturräumlich erfaßt das Gebiet des neuen Kreises die Landschaften Angeln und Schwansen sowie das Gebiet der Hüttener Berge. Zu diesem Raum gehören somit die die Schlei umgebenden Gebiete.

Der neue Kreis stellt einen einheitlichen Planungs- und Wirtschaftsraum dar. Er weist eine ähnliche Struktur auf, in der die Landwirtschaft und der Fremdenverkehr maßgebend sind.

Dabei kommt dem Fremdenverkehr für die Zukunft ein besonderes Gewicht zu. Es war für die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung daher von entscheidender Bedeutung, daß die Schlei und das sie umgebende Gebiet einem Kreise zugeordnet wird, damit eine sinnvolle Entwicklung dieses zukunftsträchtigen Fremdenverkehrsgebietes gewährleistet ist. Ähnliches gilt für den Raum der Hüttener Berge und für den Küstenraum der Landschaft Schwansen (vgl. Ziffer 6.43 des Landesraumordnungsprogramms).

Bezüglich des Raumes Friedrichstadt wird auf die Begründung zu § 2 verwiesen. Die Begründung hinsichtlich der Zuordnung

des Raumes Satrup-Havetoft und der Gemeinde Langstedt zum Kreise Flensburg-Land ist zu § 7 erfolgt. Mit der Eingliederung der Gemeinden Mehlby und Toesdorf wird erreicht, dass der Bereich der Stadt Kappeln, der neben den Gemeinden des Amtes Kappeln-Land Arnis, Kopperby und Olpenitz umfasst, nunmehr entsprechend den raumordnungsgemässen Gegebenheiten einem Kreise angehört. Zur Zuordnung des Dänischen Wohlds und des Raumes Eckernförde zum Kreis Mittelholstein wird auf die Begründung zu § 5 Bezug genommen.

Der Gesetzentwurf schliesst sich damit weitgehend dem Alternativvorschlag des Sachverständigen-Gutachtens zur lokalen und regionalen Verwaltungsneuordnung in Schleswig-Holstein in der Tz. 629 an.

Als Kreissitz kommt nur die als einziges Mittelzentrum dieses Raumes anerkannte Stadt Schleswig in Betracht.

## Zu § 5

Durch die Bildung eines Kreises Mittelholstein soll für den Kernraum des Landes eine geschlossene und leistungsfähige Gebietsorganisation geschaffen werden, um die hervorgehobenen Zielsetzungen der Raumordnung und Landesentwicklung so wirksam wie möglich durchführen zu können. Diesen Gesichtspunkten wird durch eine Lösung Rechnung getragen, welche die räumlichen und wirtschaftlichen Schwerpunkte berücksichtigt. Der Kreis Mittelholstein umfaßt alle zu diesem Kernraum des Landes gehörenden Teile:

das engere Kieler Umland einschließlich des Raumes Preetz, der Probstei sowie des Dänischen Wohlds, das Städtedreieck Kiel - Neumünster - Rendsburg, mit der Entwicklungsachse Kiel \_ Neumünster, Die Stadt Eckernförde mit ihren Randgemeinden.

Das neue Kreisgebiet setzt sich aus dem Kreis Rendsburg sowie aus wesentlichen Teilen der jetzigen Kreise Eckernförde und Plön zusammen. Für den Kreis ergibt sich nach Fläche, Einwohner-zahl und Zahl der Gemeinden folgendes Bild:

Gebiet	Einwohner am 1.1.1968	Fläche in qkm	Zahl der Gemeinden
Krs. Rendsburg (ohne Ämter Schenefeld u. Wacken u. Gem. Einfeld u. Russee u. Teil d. Gem. Ottendorf)	148.529	1.363,93	116
Aus dem Krs. Eckernf.			
die Räume Eckernförde u. Dänischer Wohld	52.396	388,60	28
Aus dem Krs. Plön			
die Räume Probstei, Preetz u. Brügge	70.828	566,58	59
Krs. Mittelholstein	271.753	2.319,11	203

Der Neuordnungsvorschlag geht von folgenden Gegebenheiten und Zielen aus:

Ein Vergleich der Umlandsituation der kreisfreien Städte zeigt, daß für den Kieler Raum sowohl nach seiner Struktur als auch nach seiner Entwicklungsrichtung keine befriedigende Gebietseinteilung besteht. Das engere Kieler Randgebiet, in dem rund 56.000 Menschen in 19 unmittelbar an die Stadt grenzenden Gemeinden leben, weist eine Verdichtung auf (328 E/km²), welche Weder vom Lübecker noch vom Flensburger Umland erreicht wird. Während im Flensburger Raum durch den Kreis Flensburg-Land bereits eine umlandkonforme Gebietseinteilung gegeben ist und der Raum Lübeck vor allem durch die Lage der Kreise Stormarn Und Eutin raumordnungsgerecht nach regionalen Entwicklungsachsen (Hamburg - Lübeck , Lübeck - Vogelfluglinie) gegliedert ist, berücksichtigen die gegenwärtigen Grenzen im Kieler Bereich Weder die besondere Umlandsituation noch die Notwendigkeit, daß die Hauptentwicklungsrichtung Kiel - Neumünster möglichst in einer Gebietskörperschaft liegen sollte. Dabei ist davon aus-Zugehen, daß diese Achse im planerischen Zusammenhang mit dem Städtedreieck bleibt, also keinem anderen Kreise zugeordnet Werden kann.

Es ist ein wichtiger Gesichtspunkt für die Kreisneuordnung, daß sie mit den grundlegenden Vorstellungen der Landesplanung im Einklang bleibt. Dazu gehört, daß Entwicklungsgebiete, die einer besonderen Betreuung bedürfen, in der Kreisstufe nach Möglichkeit zusammengefaßt werden (Tz. 510 Sachverständigen-Gutachten).

Nach den Zielen der Landesplanung ist für den vorliegenden Raum von einer Bevölkerungsvermehrung von 1966 bis 1985 um etwa 70 000 Einwohner auszugehen (Richtzahl für den Planungs-raum III).

Hierfür sind die wirtschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere sind im Bereich Kiel - Rendsburg - Neumünster die Bemühungen zur Ergänzung der einseitigen Industriestruktur fort. zusetzen. Eine stärkere räumliche Verflechtung und eine Vertiefung des kommunalen Zusammenwirkens sind dafür wichtig (vgl. Erster Raumordnungsbericht der Landesregierung vom 25.0ktober 1965 und Ziffer 6.22 b des Landesraumordnungsprogramms,). Für das Verbandsgebiet des Regionalen Landesplanungsverbandes Kieler Umland (Stadt Kiel und Umland) ergeben die regionalplanerischen Berechnungen für den genannten Zeitraum einen Bevölkerungszuwachs um rund 43 000 Menschen. der durch zusätzliche 25 000 Arbeitsplätze, davon etwa industrielle, gesichert werden muss. Diese Entwicklungsdaten sind nicht nur auf die Zentren, sondern auf den Wirtschaftsraum zu beziehen. Dieser Raum wird künftig in wachsendem Masse durch eine hochwertige Verkehrsinfrastruktur verflochten sein, die durch folgende Strassenverkehrsmassnahmen herausgehoben 1st:

das Autobahndreieck Kiel - Neumünster - Rendsburg (einschliesslich vierspurige B 202), den vierspurigen Ausbau der B 76 auf der Strecke Preetz - Kiel - Eckernförde (womit vor allem der Zusammenhang der Städte Preetz und Eckernförde mit dem Kieler Oberzentrum noch stärker zum Ausdruck kommt) sowie auch durch den Ausbau der B 404 und der Bundesstrassen 502 und 503 in die Probstei bzw. in den Dänischen Wohld.

Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass sich dieser Raum in ein System von zentralen Orten aller Stufen gliedert, welches auf die beiden kreisfreien Städte, besonders auf das Oberzentrum Kiel ausgerichtet ist und zwei Mittelzentren, drei Unterzentren, vier grössere ländliche Zentralorte sowie drei Stadtrandkerne I.Ordnung aufweist. Dies begründet eine räum-

lich gegliederte und auch funktionell differenzierte Durchführung der Entwicklungsziele.

Diese Ziele erfordern eine konzentrierte und möglichst reibungslose Durchführung auf der Kreisebene, welche bei anderen Organisations- und Gebietsformen nicht genügend gesichert ist. Ein auf das Stadt-Umland beschränkter Umlandkreis würde nicht den ganzen Entwicklungsraum erfassen; bei einer Gliederung in mehrere Randkreise müsste den Zielsetzungen durch eine gebietliche und vor allem stärkere sachliche Erweiterung des bestehenden Planungsverbandes zu einem Regionalverband entsprochen werden, ohne dass bei der Anzahl der Partner ein einheitliches Gemeinschaftsinteresse gewährleistet ist. Die vorgeschlagene Lösung macht zwar einen interkommunalen Planungsverband nicht entbehrlich, ermöglicht aber die Verwirklichung der regionalen Gestaltungsaufgaben in unmittelbarer demokratischer Willensbildung durch einen kommunalen Träger. Umfassendes Gebiet, einheitliche Fach- und Investitionsplanung und gleiche Trägerschaft für Einrichtungen und Förderungen lassen eine Entwicklungspolitik zu, welche - abgesehen von den kreisfreien Städten - alle Schwerpunkte berücksichtigen und in der Bedeutung differenzieren kann.

Die vorgeschlagene Gebietseinteilung lässt eine Übereinstimmung mit den Bezirken der Sonderbehörden und der Gerichte zu. Bei ausreichender Einbeziehung des Stadt-Umlandes wird die regionale Abgrenzung zu den benachbarten Planungsräumen gewahrt.

Der Kreis hält sich in dem in der Allgemeinen Begründung genannten Grössenrahmen.

Die deutlichen Vorteile dieser Lösung für die besonderen Anforderungen der Raumordnung rechtfertigen in diesem Falle eine Grösse im oberen Bereich. Demgegenüber haben etwaige Erschwernisse im Bereich der Verwaltung kein ausschlaggebendes Gewicht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Entfernungen zur Kreisverwaltung, deren Bedeutung angesichts der Verbesserungen in der Nachrichtenübermittlung, der Verkehrsmittel und der künftig hochwertigen Verkehrsinfrastruktur dieses Gebietes hinter die anderen Neuordnungsgesichtspunkte zurücktritt, zumal die Besucherfrequenz bei den meisten Funktionen der Kreisverwaltung nicht gross ist. Der Vorschlag sieht deshalb auch die Beibehaltung des Kreiss i t z e s in Rendsburg vor. Dadurch wird der Aufbau einer neuen Kreisverwaltung vermieden. Ausserdem ist Rendsburg für den überwiegenden Teil der Kreisbevölkerung schon bisher Kreissitz gewesen und bringt auch für die neien nördlichen Teile keine nennenswerte Vergrösserung der Entfernungen im Vergleich zu anderen Neuordnungsvorschlägen mit sich. Was die besondere bevölkerungsbe-Zogenen Verwaltungsleistungen, und zwar i.a. die Kraftfahrzeugzulassung sowie die sozialmedizinische Betreuung durch das Gesundheitsamt anbetrifft, geht der Entwurf jedoch davon aus, dass für die verhältnismässig grosse Bevölkerungszahl des Kieler Stadt-Umlandes eine ortsnahe Regelung getroffen wird, wobei den beteiligten Gebietskörperschaften überlassen bleibt, ob dies in Form einer Nebenstelle der Kreisverwaltung oder durch Mitbenutzung der ohnehin zur Verfügung stehenden Einrichtungen der Stadt auf Grund einer Verwaltungsvereinbarung geschehen soll.

Hierbei liegt dem Gesetzesvorschlag die Auffassung zugrunde, dass umfangreiche Eingemeindungen von Randgemeinden von Randgemein den weder im Interesse der Umlandbevölkerung liegen, noch - wegen der grosser Einwohnerzahl dieser Gemeinden - die begrenzte Leistungsfähigkeit der kreisfreien Stadt berücksichtigen würden, deren Bemühungen in

erster Linie auf ihre eigentlichen städtischen und regionalpolitischen Entwicklungsaufgaben gerichtet bleiben sollten. Die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Verwaltungsdienstleistungen kann durch leistungsfähige Randgemeinden gesichert werden. Diese müssen eine Größe von mindestens 5.000 Einwohner haben, sollten möglichst aber auch an 10.000 Einwohner heranreichen oder diese Grenze im Einzelfall überschreiten (vgl. insoweit die Begründung zu § 9).

Die Steuer- und Finanzkraft des Kreises Mittelholstein stellt sich wie folgt dar:

Steuerkraft	meßzahl	Schlüsselzuwe	isungen	Finanzkra	ft
in 1000 DM	DM/EW	in 1000 DM	DM/EW	in 1000 DM	DM/EW
32.448	119	14.845	55	47.293	174
bisheriger 1	Landesdurchsc	hnitt			
14.350	134	5.453	51	19.803	185

Die Leistungsfähigkeit des Kreises wird vor allem aus den größeren absoluten Beträgen ersichtlich. Weiterhin wird durch die neue Gebietseinteilung die gegenwärtig unterdurchschnittliche Steuer- und Finanzkraft der zu den Kreisen Eckernförde und Plön gehörenden Umlandgebiete durch die größere Finanzkraft des Kreises Rendsburg ausgeglichen. Künftig kann außerdem im Zuge der Einkommensteuerbeteiligung, aber auch der auslaufenden Grundsteuerfreibeträge eine verbesserte Steuerkraft der Umlandgemeinden erwartet werden, welche die finanziellen Entwicklungsgrundlagen des Kreises Mittelholstein noch verbessern werden.

Zu § 6
Mit der Bildung des Kreises Ostholstein werden der Kreis
Eutin und der nicht in den Kreis Mittelholstein einbezogene
Teil des Kreises Plön zusammengefaßt.

Für den Kreis Ostholstein ergibt sich nach Fläche, Einwohnerzahl und Zahl der Gemeinden folgendes Bild:

Gebiet	Einwohner am 1.1.1968	Fläche in qkm	Zahl der Gemeinden
Kreis Eutin	95.138	561,67	11
Aus dem Kreis Plön:			
Räume Lütjenburg, Plön, Selent u. Wankendorf	42.464	591,83	40
Kreis Ostholstein	137.602	1.153,50	51

Der Kreis Eutin hat sich für die Neuordnung der Kreise im ostholsteinischen Raum ausgesprochen. Der Kreis Plön hat sich für eine Aufrechterhaltung seines Kreises erklärt und insbesondere eine Aufteilung abgelehnt.

Für die vorgesehene Neuordnung waren neben den in der allgemeinen Begründung angeführten Gründen folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Der Kreis Ostholstein erfüllt hinsichtlich seiner Größe die allgemein für eine ausreichende Verwaltungs- und Veranstaltungskraft von Kreisen aufgestellten Anforderungen.

Die Finanzkraft stellt sich wie folgt dar:

Steuerkraft	meßzahl	Schlüsselzuw	eisungen	Finanzkraf	t
in 1000 DM	DM/EW	in 1000 DM	DM/EW	in 1000 DM	DM/EW
16.569	120	9.367	67	25.936	185
bisheriger Landesdurchschnitt:					
14.350	134	5.453	51	19.803	185

Naturräumlich und landschaftlich bildet das Gebiet des neuen Kreises eine Einheit. Das ostholsteinische Seengebiet erstreckt sich von Preetz bis Pönitz.

Der neue Kreis stellt auch wirtschaftlich eine Einheit dar.

Das beruht in erster Linie auf dem Fremdenverkehr des ostholsteinischen Seengebietes und der Ostseebäder, die sich gegenseitig ergänzen. In einem neuen Kreis läßt sich eine schwerpunktmäßige Förderung des Fremdenverkehrs in sinnvoller Abstimmung
erzielen. Ergänzung findet dieser Wirtschaftszweig in der Landwirtschaft und in einer erweiterungsfähigen Industrie.

Im übrigen wird auf die Begründung zu § 5 verwiesen. Als Sitz des neuen Kreises wird die Stadt Eutin als das einzige in diesem Raum befindliche anerkannte Mittelzentrum vorgeschlagen. Diese Stadt stellt den kulturellen, wirtschaftlichen und Verkehrsmäßigen Mittelpunkt zwischen den Einzugsbereichen der beiden Großstädte Kiel und Hansestadt Lübeck dar. Darüber hinaus ermöglicht es die geringe Entfernung zwischen der Stadt Plön und dem Kreissitz, daß einzelne Dienststellen des neuen Kreises ihren Sitz in Plön erhalten.

Zu § 7 Für den Kreis Flensburg-Land ist die Eingliederung des Raumes Medelby, des Raumes Satrup/Havetoft und der Gemeinde Langstedt vorgesehen.

Durch diese Eingliederung würde sich der Kreis Flensburg-Land in seiner Größe, Einwohnerzahl und der Zahl seiner Gemeinden wie folgt ändern:

Gebiet	Einwohner am 1.1.1968	Fläche Zahl der in qkm Gemeinden
Krs. Flensburg-Land (ohne Gem. Mehlby u. Toesdorf)	70.826	932,75 120
Aus dem Krs. Südtondern Raum Medelby	1.870	78,00 6
Aus dem Krs. Schleswig Räume Satrup, Havetoft u. Gem. Langstedt	5.351	72,97 11
Krs. Flensburg nach der Neuordnung	78.047	1.083,72 137

Der Kreis Flensburg-Land hält die Einbeziehung für erforderlich. Die Gemeinden des früheren Amtes Medelby haben sich für
den Fall, daß Niebüll nicht Sitz des neuen Kreises wird, für
eine Zuordnung zum Kreis Flensburg-Land erklärt. Von den
Gemeinden des Raumes Satrup/Havetoft und Langstedt haben sich
nur Satrup und Esmark für einen Anschluß an den Kreis Flensburg-Land ausgesprochen.

Der Kreis Flensburg-Land erfüllt nach den vorgenommenen Eingliederungen die für eine ausreichende Verwaltungs- und Veranstaltungskraft notwendigen Anforderungen. Der Kreis unterschreitet zwar weiterhin die allgemein für Kreise im Lande Schleswig-Holstein aufgestellte Größenvorstellung. Ein Abweichen war insoweit gerechtfertigt, als zwischen dem Kreis Flensburg-Land und der Stadt Flensburg auf verwaltungsmäßigem Gebiet eine weitgehende Zusammenarbeit erfolgt und weitere Maßnahmen (Zusammenfassung der Lastenausgleichsämter und Straßenverkehrsämter) zu erwarten ist. Mit dem Sachverständigen-Gutachten (Tz 563) wird eine Einkreisung der Stadt Flensburg aus politischen und aus praktischen Gründen abgelehnt.

Für eine andere institutionell gestaltete Lösung einer Zusammenfassung einer größeren Stadt mit ihrem Umland fehlt es an einem überzeugenden Modell. Hier könnte eine weitergehende Zusammenarbeit zwischen der Sta-dt und dem Kreise allgemein richtungsweisend für die Lösung eines solchen Problems werden. Die Langesregierung geht davon aus, daß eine sachgerechte Lösung bis 1974 gefunden wird.

Der Raum Medelby ist - wie zu § 2 bereits ausgeführt - sozioÖkonomisch eindeutig nach Flensburg ausgerichtet. Das gleiche
Eilt für den Raum Satrup/Havetoft. Satrup ist ein ländlicher
Zentralort, dessen Nahversorgungsbereich schon heute über
die bestehende Kreisgrenze hinaus reicht. Andererseits ist
dieser Bereich seinerseits dem Zentralitätsbereich Flensburgs
und nicht Schleswig zuzuordnen. Das ergibt die Untersuchung
Von Weigand (Stadt-Umlandverflechtungen und Einzugsbereiche
der Grenzstadt Flensburg und anderer zentraler Orte im
nördlichen Landesteil Schleswig). Aus regionalplanerischen Gesichtspunkten mußte auch die Gemeinde Langstedt wegen der
engen Verflechtungen mit der Gemeinde Eggebek dem Kreis
Flensburg-Land zugeordnet werden. Hinsichtlich der Abgabe
der Gemeinden Mehlby und Toesdorf an den Kreis Schleswig wird
auf die Begründung zu § 4 Bezug genommen.

Der Gesetzentwurf folgt damit weitgehend dem Sachverständigen-Butachten (Tz. 620).

Zu § 8

Für den Kreis Steinburg ist eine Vergrößerung um die Gemeinden der Amter Wacken und Schenefeld vorgesehen.

Mit dieser Zuordnung ändert sich die Fläche, Einwohnerzahl und Zahl der Gemeinden des Kreises Steinburg wie folgt:

Gebiet	Einwohner am 1.1.1968	Fläche in qkm	Zahl der Gemeinden
Krs. Steinburg	128.476	935,87	101
Aus dem Krs. Rendsburg			
Amter Wacken u. Sche- nefeld	7.015	121,20	17
Krs. Steinburg nach der Neuordnung	135.491	1.057,07	118

Der Kreis Steinburg hat sich für eine Einbeziehung dieser Gemeinden ausgesprochen. Der Kreis Rendsburg hat sich für einen Verbleib dieses Raumes eingesetzt. Auch die Mehrzahl der betroffenen Gemeinden hat sich gegen eine Änderung der Grenze erklärt.

Für die vorgesehene Neuabgrenzung waren nicht Erwägungen der Stärkung der Verwaltungs- und Veranstaltungskraft des Kreises Maßgebend, weil der Kreis Steinburg durchaus leistungsfähig ist.
Für die Goordnung war vielmehr entscheidend daß der Raum Wackeng Schenefeld eindeutig nach Itzehoe ausgerichtet ist. Das war bereits Anlaß, dieses Gebiet in den Planungsraum IV aufzunehmen.
Nach seiner Siedlungs- und Wirtschaftstruktur bildet dieses Gebiet eine Einheit mit dem Kreise Steinburg (vgl. Ziff. 1, 5.31 des Erläuterungsberichts zum Regionalplan für den Planungsraum IV).

Der Verwaltungsraum des Kreises Steinburg war daher an die sozio-Ökonomischen Gegebenheiten anzupassen (Tz. 589 des Sachverständigen-Gutachtens).

Zu § 9
Für die Stadt Kiel ist die Eingemeindung der Gemeinden Strande, Meimersdorf, Mccsee, Wellsee, Rönne und Russee sowie von Teilen der Gemeinde Ottendorf vorgesehen.

Mit dieser Zuordnung ändert sich die Stadt Kiel nach Flächengröße und Einwohnerzahl wie folgt:

	Einwohner am 1.1.1968	Fläche in qkm
Stadt Kiel Strande	269.626 1.458	82,20 13,71
Meimersdorf, Moorsee, Rönne, Wellsee Russee	4.317	23,00 4,00
Teile der Gemeinde Ottendorf	mengeschlossen wer	0,75
Stadt Kiel nach der Neuordnung	278.254	123,66

Dabei ist in erster Linie der in der Allgemeinen Begründung dargelegte Grundsatz angewandt worden, daß Eingemeindungen gerechtfertigt sind, wenn eine Stadt in ihrer künftigen Entwicklung wesentlich gehemmt wird. Die Stadt Kiel weist eine unterdurchschnittliche Flächengröße auf; sie nimmt unter den Großstädten der Bundesrepublik den 82. Rang, nach der Einwohnerzahl jedoch den 18. Rang ein. Die Stadt Kiel ist mangels hinreichender Flächen nicht mehr in der Lage, wirtschaftliche Impulse zu geben. Da die Hauptentwicklungsrichtung der Stadt nach Süden verläuft und eine günstige Verkehrsanbindung durch die künftige Bundesautobahn von entscheidender Bedeutung ist, war es erfordemich, die planerisch günstig gelegenen, überwiegend unbebauten Flächen der Gemeinden des Amtes Moorsee in die Stadt einzugemeinden. Außerdem ist davon auszugehen, daß dieser Raum wirtschaftlich nur erschlossen werden kann, wenn die Planung von vornherein auf den langfristigen Bedarf ausgerichtet ist. Dazu

reicht die Leistungskraft der bisherigen Gemeinden nicht aus.

Entsprechendes gilt für die Eingemeindung der Gebietsteile der Gemeinde Ottendorf (Gut Schwartenbek). Die Maßnahme dient der Erweiterung des Industriegebietes Suchsdorf-West und damit der notwendigen Eröffnung der Möglichkeit weiterer Industrieansiedlung.

Bezüglich der Zuordnung der Gemeinde Russee war entscheidend, daß sie zur Erfüllung der künftigen Aufgaben im Kieler Randgebiet keine ausreichende Größe besitzt und auch nicht anderweitig mit anderen Gemeinden zu einer leistungsfähigen Verwaltungseinheit zusammengeschlossen werden kann.

Für die Gemeinde Strande ergab sich die Notwendigkeit aus der weiteren Entwicklung des internationalen Segelreviers der Kieler Förde und aus den Vorbereitungen auf die Olympiade 1972, die eine zentrale Planung erfordern.

Zu § 10
Zur Eingliederung in die Hansestadt Lübeck sind die Gemeinden Krummesse und Groß Grönau vorgesehen.

Die Hansestadt Lübeck erfährt dadurch hinsichtlich der Einwohnerzahl und Fläche folgende Änderung:

Einwohner am 1.1.1968	Fläche in qkm
242.677	202,39
1.176	3,41
2.243	6,65
246.096	212,45
	1.1.1968 242.677 1.176 2.243

Der unübersichtliche Grenzverlauf mit Enklaven und Exklaven zwischen der Hansestadt Lübeck und der Gemeinde Krummesse bedurfte im öffentlichen Interesse einer gebietlichen Bereinigung. Da die lauenburgische Gemeinde Krummesse mit dem südlich des Elbe-Trave-Kanals gelegenen Ortsteil Krummesse der Hansestadt Lübeck städtebaulich stark verflochten sind, kommt nur eine einheitliche Zuordnung des Gesamtraumes in Betracht, Die eindeutige sozioökonomische Ausrichtung des Gebietes und seiner Bevölkerung erforderten eine Eingemeindung in die Hansestadt Lübeck.

Für die Eingliederung der Gemeinde Groß Grönau war maßgebend, daß dieses Gebiet nach Lübeck orientiert ist, daß es räumlich in die Stadt stark hineinragt, weitgehend an das Versorgungsnetz der Stadt angeschlossen ist und einen großen Teil des Flughafens sowie des Übungsplatzes des Bundesgrenzschutzes erfaßt. Bei einer derart gestalteten Ausrichtung war eine Zu-ordnung zur Hansestadt Lübeck geboten.

#### Zu § 11

Im Rahmen der Gebietsreform wird zugunsten der Stadt Neumünster die Eingemeindung der Gemeinden Einfeld, Gadeland und des westlichen Gebietsteils der Gemeinde Tungendorf vorgeschlagen.

Für die Stadt Neumünster treten dadurch auf Einwohnerzahl und Flächengröße folgende Auswirkungen ein:

	Einwohner am 1.1.1968	Fläche in qkm
Neumünster	73.157	35,37
Einfeld	7.216	16,00
Gadeland	3.506	15,29
Teile der Gemeinde Tungendorf		

Neumünster nach der Neuordnung

Für die im Zentrum des Landes Schleswig-Holstein gelegene Industriestadt Neumünster ergeben sich aufgrund der besonderen Förderungsmaßnahmen des Bundes und durch die ausgesprochen günstige Verkehrssituation, die durch den Bau der Bundesautobahn noch Verbessert wird, besondere Entwicklungschancen. Die Zielrichtung dieser Entwicklung verläuft in den Süden nach Hamburg und in den Norden auf der Achse Kiel - Neumünster. Bei dem derzeitigen Gebietszuschnitt, der durch eine starke Arbeitsplatzdichte gekennzeichnet ist, wird die mögliche Entwicklung der Stadt gehemmt. Zur Ausschöpfung der gegebenen Chancen ist das Angebot größerer Flächen für Industrieansiedlung erforderlich, die optimal nur durch die Stadt Neumünster erschlossen werden können. Hierzu bietet sich die Erweiterung der Industrie- und Gewerbegebiete im Norden der Stadt in die Gemeinde Einfeld und im Süden in die Gemeinde Gadeland an. Die Förderung der wirtschaftlichen Ent-Wicklung umfaßt darüber hinaus die planmäßige Ansetzung von zugeordneten Wohnungsbaugebieten. Dafür bietet sich sowohl Einfeld mit seiner verkehrsgünstigen Lage und als Naherholungsgebiet wie

auch der östliche Teil der Gemeinde Tungendorf an.

Die durch die Gebietsreform erfolgten Maßnahmen im Raum Neumünster liegen nicht nur im Interesse einer Förderung der Stadt Neumünster, sondern entsprechen zugleich der landesplanerischen Zielsetzung einer Stärkung des Mittelraumes des Landes Schleswig-Bolstein.

Für die Stadt Flensburg ist die Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Sünderup und Weding vorgesehen.

Dadurch treten für die Einwohnerzahl und Fläche der Stadt Flensburg folgende Änderungen ein:

	Einwohner am 1.1.1968	Fläche in qkm
Flensburg	96.243	49,66
Teilgebiet von Sünderup		
Teilgebiet von Weding		
	as maked one a physician in the contract of th	The state of the s

Flensburg nach der Neuordnung

Für die Stadt Flensburg besteht ein großer Raumbedarf für eine sinnvolle Stadtentwicklung. Dies bezieht sich sowohl für Wohnbaugebiete, die insbesondere für eine wirksame Durchführung der unvermeidlichen Altstadtsanierung erforderlich sind, für den Bau der geplanten Fachhochschule, der von überörtlicher Bedeutung ist, und zur weiteren Ansetzung oder Verlagerung von Industrie und Gewerbe in verkehrsgünstiger Lage.

Ausgehend von diesen allgemeinen Erwägungen wird eine Eingemeindung des nordwestlich der projektierten Ostumgehung Flensburg gelegenen Gebiets der Gemeinde Sünderup vorgeschlagen. Dieses bis ans Zentrum der Stadt heranstoßende und mit ihr verflochtene Gebiet wird wegen seiner geeigneten Lage für eine geordnete, konzentrierte Weiterentwicklung der Stadt auf dem Gebiete des Wohnungsbaues dienen.

Demgegenüber ist für den nördlichen Teil der Gemeinde Weding eine Eingliederung zur Eröffnung von Möglichkeiten einer großzügigen, attraktiven Industrieansetzung in verkehrsgünstiger Lage geboten, zumal die Entwicklung der Stadt in südlicher Richtung erfolgt.

Abs. 1 verweist auf die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes über die Rechtstellung der Beamten und Versorgungsempfänger aufgelöster Körperschaften. Die Landesregierung erwartet, daß bei der Durchführung dieses Gesetzes soziale Härten vermieden werden und kein Bediensteter einer aufgelösten Gebietskörperschaft seinen Arbeitsplatz verliert. Die beabsichtigte personelle Einsparung soll vielmehr durch eine entsprechende Verminderung von Neueinstellungen und den natürlichen Altersabgang erreicht werden.

Abs. 2 regelt die Übernahme der Angestellten und Arbeiter der Von der Neuordnung betroffenen Körperschaften. Eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand kommt nicht in Betracht. Die tarifrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

# Zu § 14

Die Landräte der aufgelösten Kreise und der hauptamtliche Bürgermeister der Gemeinde Einfeld treten abweichend vom Beamtenrecht
kraft Gesetzes in den einstweiligen Ruhestand und erhalten
Versorgung in Höhe der vollen Dienstbezüge (ohne Aufwandsentschädigung). Sie sind jedoch verpflichtet, einer erneuten
Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten. Der einstweilige Ruhestand endet mit Ablauf der Zeit, für die die
Landräte und der Bürgermeister gewählt worden sind; danach
treten sie in den endgültigen Ruhestand. Es ist beabsichtigt,
\$ 22 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zur Kreisordnung so
zu ändern, daß die Landräte der aufgelösten Kreise ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter zum Landrat eines neugebildeten
Kreises gewählt werden können.

Bei der Überführung der Bediensteten der aufgelösten Kreise ist die Mitwirkung der Personalräte zweckmäßig. Die Amtszeit der bisherigen Personalräte endet daher erst 6 Monate nach Inkrafttreten der Neuordnung. Da in den neuen Dienststellen während der Übergangszeit mehrere Personalräte bestehen, beruft der Dienststellenleiter für die Wahl des neuen Personalrates eine Personalversammlung zur Bestellung des Wahlvorstandes ein.

Bei der Dauer der Amtszeit der neuen Personalräte wird die angestrebte allgemeine Verlängerung von 3 auf 4 Jahre berücksichtigt.

# Zu § 16

Die nach § 1 Abs. 3 GKWG erforderliche Wahl der Kreistage der neugebildeten Kreise wird am Tage der allgemeinen Gemeinde- und Kreiswahlen in Schleswig-Holstein im März 1970 durchgeführt.

# Zu § 17

Die Wohnsitzregelung ist erforderlich, da z.B. das aktive und Passive Wahlrecht u.a. eine bestimmte Wohnsitz- oder Aufenthaltsdauer im Wahlgebiet voraussetzt.

# Zu § 18

Die Überleitung des Ortsrechts ist in §§ 63 und 70 LVwG geregelt. Danach treten bei Eingemeindungen die für das bisherige
Gebiet erlassenen Verordnungen und Satzungen auch in den einBegliederten Gebietsteilen in Kraft. Die bisher geltenden
Satzungen und Verordnungen treten außer Kraft. Die Bebauungspläne der aufgelösten Gemeinden sollen jedoch als Bebauungspläne der aufnehmenden Gemeinden weiter gelten, da sie nicht
für das gesamte Gebiet einer Gemeinde sondern nur für einzelne
Teile erlassen werden und eine umfassende Änderung auf Grund
der Eingemeindung nicht erforderlich ist.

Die kommunale Gebietsneuordnung macht in den Neuordnungsgebieten auch organisatorische Änderungen im Sparkassenbereich erforderlich.

Im Falle des Zusammenschlusses von Kreisen sind zur Wahrung der Verwaltungseinheit und aus Rationalisierungsgründen die Kreissparkassen, für die ihre Gewährträgerhaftung besteht, innerhalb eines Jahres zu vereinigen.

Außerdem sind in den Neuordnungsgebieten die Zweigstellen entsprechend dem Regionalprinzip der Sparkasse des Gewährträgers zuzuordnen, in dessen Gebiet sie liegen. Die Gebietsreform strebt an, leistungsfähige Gebietskörperschaften zu schaffen, die nicht nur die rein administrativen Aufgaben aus eigener Kraft selbst bewältigen können, sondern die auch für den Bereich ihrer Aufgaben nach Möglichkeit wirtschaftlich sinnvoll abgerundete Wirtschaftsräume sein sollen. Es widerspräche dieser kommunalwirtschaftlichen Zielsetzung, wenn die öffentliche kreditwirtschaftliche Versorgung einer Gebietskörperschaft nicht umfassend von der Sparkasse dieser Kommune durchgeführt würde. Die generelle Zulassung von Zweigstellen gewährträgerfremder Sparkassen könnte z. B. das Einlagenaufkommen teilweise in deren Geschäftsbereich lenken und damit die Kreditmöglichkeiten der ortsansässigen Bevölkerung und Wirtschaft sowie ihrer Kommune beeinträchtigen. Sparkassenrechtlich würde die Folge eintreten, daß in zahlreichen Fällen die Bevölkerung von Geschäftsgebietsteilen überhaupt nicht in den Organen der zu betreuenden Sparkasse vertreten wäre, obwohl dies eine der wesentlichen Grundlagen der Verankerung der Sparkassen im kommunalen Bereich ist.

Die erforderlich werdende Auseinandersetzung, insbesondere hinsichtlich der Rechtsnachfolge und des Ausgleichs, soll vertraglich zwischen den beteiligten Sparkassen erfolgen; nur für den Fall, daß keine Einigung zustande kommt, trifft der Innenminister als Sparkassenaufsichtsbehörde die Regelung der Auseinandersetzung.

Die Vorschrift bestimmt den Zeitplan der ersten beiden Stufen der Umgliederung der Amtsgerichtsbezirke

In Ziff. l wird vorgeschlagen, fünf kleine Amtsgerichte dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzuheben, da der räumsliche Mehrbedarf bei den aufnehmenden Gerichten vorhanden ist bzw. aus Bauunterhaltungsmitteln (Titel 204) oder aus Mitteln für kleinere Um- und Erweiterungsbauten (Titel 205 finanziert und kurzfristig erstellt werden kann.

Für die Aufhebung der in Ziffer 2 bezeichneten Gerichte sind Neu- bzw. Erweiterungsbauten in Heide, Husum und Niebüll erforderlich. Diese Baumassnahmen können bis zum 1. Januar 1974 abgeschlossen werden, so dass zu diesem Zeitpunkt die Reform der Gerichtsorganisation in den neuen Kreisen Dithmarschen und Nordfriesland durchgeführt werden kann.

## schen tangen and Zu § 21

Die Vorschrift bestimmt im Abs. 1, welchen Gerichten die Bezirke der aufgehobenen Gerichte zuzulegen sind. In den Kreisen Dithmarschen und Nordfriesland wird die Reform der Gerichtsorganisation damit abgeschlossen. Vorabmassnahmen werden in den Kreisen Oldenburg in Holstein, Steinburg und Stormarn sowie bei den Amtsgerichten Kiel, Neumünster, Lübeck und Garstedt (Norderstedt) getroffen.

Die Bestimmung sieht ferner vor, dass die in § 20 aufgeführten Amtsgerichte bis zu ihrer Aufhebung in ihren Bezirken unverändert bleiben.

In den <u>Ziffern l und 2</u> werden als Vorabmassnahmen zum 1. Januar 1970 für den Kreis Stormarn die Zulegung des Grossteils des Bezirks des Amtsgerichts Bargteheide an das

Amtsgericht Ahrensburg und die Zulegung der westlichen Hälfte des Bezirks des Amtsgerichts Reinfeld an das Amtsgericht Bad Oldesloe vorgeschlagen, da bei beiden Gerichten Aufnahmemöglichkeiten bestehen. Vordringlich ist die Aufhebung des Amtsgerichts Bargteheide, da die Raumnot im Gerichtsgebäude besonders gross ist.

Mit den beiden Reformmassnahmen ist eine Entscheidung über die endgültige Gliederung der Amtsgerichtsbezirke im Kreis Stormarn noch nicht getroffen.

In <u>Ziffer 3</u> wird die Zuständigkeit des Amtsgerichts Flensburg ab 1974 erweitert durch die Zulegung von 6 Gemeinden aus dem Amtsgerichtsbezirk Leck.

Ziffer 4 sieht vor, dass dem Amtsgericht Garstedt, das nach dem Vorschlag der Landesregierung in der Drucksache 502 der laufenden Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages künftig als Amtsgericht Norderstedt seinen Sitz im Kreis Segeberg haben soll, aus dem Bezirk des Amtsgerichts Bargteheide am 1. Januar 1970 3 Gemeinden zugelegt werden, die zum Kreis Segeberg gehören.

Ziffer 5 schafft die Deckungsgleichheit zwischen den Grenzen des Amtsgerichts Heide und den neuen Grenzen des Kreises Dithmarschen ab 1. Januar 1974 durch Zulegung der Bezirke der Amtsgerichte Brunsbüttelkoog, Marne, Meldorf und Wesselburen sowie von 6 Gemeinden aus dem Amtsgerichtsbezirk Friedrichstadt.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen wird künftig rd. 140.000 betragen.

In Ziffer 6 wird der künft ge Bezirk des Amtsgerichts Husum ab 1974 festgelegt. Jurch Zulegung der Amtsgerichtsbezirke Bredstedt und Tönning sowie von 4 Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Friedrichstadt wird er künftig für die südliche Hälfte des Kreises Nordfriesland zuständig sein.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt rd. 90.000.

Der Bezirk des Amtsgerichts Itzehoe wird zum 1. Januar 1970 durch Ziffer 7 um einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Schenefeld vergrösse t, um die Gerichtsgrenzen zwischen den Amtsgerichten tzehoe und Rendsburg an die neuen Grenzen zwischen den Treisen Steinburg und Mittelholstein anzugleichen.

Durch die Bestimmungen in <u>liffer 8</u> und <u>Abs.2 Ziff. 1</u> wird der Bezirk des Amtsgericht Kiel 1970 erweitert durch Zulegung des Amtsgerichtsbezirks Schönberg (Holstein) und der Gemeinde Strande.

Ziffer 9 erweitert den Zus ändigkeitsbereich des Amtsgerichts Lübeck ab 1. Januar 1970 auf Umlandgemeinden, die jetzt zum Amtsgerichtsbezirk Reinfeld gehören.

Zur gerichtlichen Betreuung der Inselbevölkerung ist es erforderlich, im künftigen Kreis Nordfriesland neben dem Amtsgericht am Sitz der Kreis tadt Husum ein weiteres Amtsgericht bestehen zu lassen. Der Entwurf schlägt hierfür das Amtsgericht Niebüll vor. Der Bezirk des Amtsgerichts Niebüll soll 1974 gem. iffer 10 um die Bezirke der Amtsgerichte Westerland und Wyk auf Föhr und den Grossteil des Bezirks des Amtsgerichts Leck erweitert werden. Er wird dann zuständig sein für den Nordteil des Kreises Nordfriesland.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen wird weit über 80.000 liegen.

Ziffer ll sieht als Vorabmassnahme zum 1. Januar 1970 für den Kreis Oldenburg in Holstein vor, dass der Bezirk des Amtsgerichts Oldenburg in Holstein um den Bezirk des Amtsgerichts Heiligenhafen erweitert wird.

Ziffer 12 weist die restlichen Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Schenefeld (vgl. Ziffer 7) dem Bezirk des Amtsgerichts Rendsburg zu.

Ziffer 13 legt die dem Kreis Schleswig zugehörigen Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Friedrichstadt nunmehr dem Amtsgericht Schleswig zu.

Abs. 2 macht eine Ausnahme von dem in Abs. 1 aufgestellten Grundsatz, dass die Amtsgerichte bis zu ihrer
Aufhebung in ihren Bezirken unverändert bleiben. Die
Eingemeindung der Gemeinden Strande und Einfeld in
Kiel bzw. Neumünster bedingt in diesen Fällen eine
frühere Grenzänderung.

Der Kreis Süderdithmarschen gehört zum Bezirk des Landgerichts Itzehoe, der Kreis Norderdithmarschen zum Bezirk des Landgerichts Flensburg. Für den neuen Kreis Dithmarschan soll das Amtsgericht Heide allein zuständig werden. Es ist erforderlich, dieses Gericht dem Bezirk des Landgerichts Itzehoe zuzulegen.

Weitere Grenzänderungen von Landgerichtsbezirken sind in diesem Gesetz nicht vorzusehen, da § 37 des Pr.AGGVG bestimmt, daß eine Veränderung von Amtsgerichtsbezirken von selbst die Veränderung der beteiligten Landgerichtsbezirke nach sich zieht.

#### Zu § 23

Die Vorschrift behandelt in Ziffer 1 die Änderungen, die sich aus den Bestimmungen des § 20 für das Gerichtsorganisationsgesetz ergeben.

In Ziffer 2 wird eine Änderung des § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes vorgeschlagen. Diese Vorschrift ermächtigt den Justizminister, "durch Rechtsverordnung die Anlage zu § 4 Abs. 2 zu berichtigen, wenn sie durch eine Änderung der Gerichtsbezirke oder durch gemeindliche Gebiets- oder Namensänderungen unrichtig geworden ist".

Der Entwurf schlägt vor, die Worte "durch Rechtsverordnung" zu streichen und in einem neuen Satz 2 zu bestimmen, daß die Berichtigung in Form einer Bekanntmachung zu erfolgen hat, die im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen ist. Die Berichtigung ändert die Anlage materiell nicht. Sie ist nur ein formaler Akt, durch den die Anlage an das jeweils geltende Recht angeglichen wird. Deshalb ist es nicht erforderlich, sie in der Form eines Rechtssatzes

vorzunehmen. Dem Zweck des § 5 des Gesetzes, die Anlage zu § 4 Abs. 2 auf dem laufenden zu halten und es jedermann zu ermöglichen, die geltende Fassung aufzufinden, wir auch dadurch entsprochen, daß die Berichtigung als Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht wird.

## Zu § 24

Die Vorschrift ist erforderlich, da das Amtsgericht Heiligenhafen in § 20 Ziff. 1 zur Aufhebung vorgeschlagen wird.

#### Zu § 25

Die Bezirke der vier Sozialgerichte in Schleswig-Holstein richteten sich bis er fast ausschließlich nach den Grenzen der Kreise und kreisfreien Städte. Die Neugliederung der Kreise erfordert somit zwangsläufig auch eine Neufestsetzung der Bezirke der Sozialgerichte. Diese wird in der Weise durchgeführt, daß einerseits die skungsgleichheit zwischen den Gerichts- und Verwaltungsgrenzen bestehen bleibt oder völlig hergestellt wird und andererseits die Bezirke der Gerichte in ihrem Umfang nicht wesentlich verändert werden. Die Grenzen der Gerichtsbezirke bei allen vier Sozialgerichten ändern sich durch die Bildung des neuen Kreises Mittelholstein. Ba liche Maßnahmen werden durch die Neufestsetzung nicht erforderlich.

## Zu § 26

Durch die Änderung der Gerichtsbezirke soll eine Änderung in der Zuständigkeit der Gerichte nicht eintreten. Die Vorschrift sieht deshalb vor, daß die Gerichte für alle anhängigen oder anhängig gewesenen Sachen zuständig bleibt. Das gilt auch z. B. für das Kostenfestsetzungsverfahren, die Verfahren nach Zurückweisung oder für die Wiederaufnahme des Verfahrens.

# Anwesenheitsliste

für die Sitzung der Ratsversammlung am 13 Marz 1969

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
1.	Ratsherr Dr. Ahrendt	W Munn
2.	Ratsherrin Bendfeldt	entelinteligt
3.	Ratsherr Böhm	
4.	Ratsherr Drevs	
5.	Ratsherr Engel	n ingel
6.	Ratsherrin Franke	luschistdief
7.	Ratsherr Gallinat	Serli-ot
8.	Ratsherr Hansen	1 man year
9.	Ratsherr Hartmann	A. A. C.
10.	Stadträtin Hinz	tung.
11.	Stadtrat Hochheim	dimini
12.	Ratsherrin Kade	f-Kade
13.	Stadtrat Dr. Kiekebusch	J. Rehalin
14.	Stadtrat Klouth	embilialest
15.	Stadtpräsident Köster	virm
16.	Ratsherr Langmann	
17.	Ratsherr Leps	all all the
18.	Ratsherr Luckhardt	Janes Months
19.	Stadtrat Lüdemann	undergarin.
20.	Ratsherr Muller	The later
21.	Ratsherr Nentwig	
22.	Ratsherr Neumann	Weinikun
23.	Ratsherr Ohmsen	College Son
24.	Ratsherr Olsson	A COUNTY OF THE PROPERTY OF TH
25.	Stedtrat Pfaff	in Isum (My)
26.	Ratsherrin Dr. Portofée	Willy

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift	
27.	Raisherr Dr. Reimers	11 primer	
28.	Stadtrat Renner	A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH	
29.	R. Isherr Roick		
30.	Stadtrat Dr. Rüdel		
31.	Ratsherr Schagen	and act is led in	
32.	Ratsherr Schatz	enschuldigt	
33.	Ratsherr Schröder	925 D	
34.	Ratsherr Schäfer	Jack J.	
35.	Stadtrat Prof. Dr. Schutze	1 courte	
36.	Ratsherr Sichelschmidt	much	
37.	Ratsherr Steinert	September 1	
38.	Ratsherr Teske		
39.	Ratsherrin Tubler		
40.	Ratsherrin Vormeyer	Writages	
41.	Ratsherrin Voss		
42.	Rotsherr Dr. Wagner	My Coffeen	
43.	Ratsherrin Wallbaum	manny	
44.	Ratsherr Wegener	1110/4111	
45.	Stedtrat Westphal	www.	
46.	Stadtrat Wurps		
47.	Rotsherr Wollschlaeger	MAMMIN	
48.		La man	
49.	Ratsherr Zöllkau	···· t. vey	

#### Kurzniederschrift

über die Sitzung der Ratsversammlung 13. März 1969 am

Beginn: 15.10 Uhr

Ende: 16.55 Uhr

Sitzungsunterbrechung: Keine

R Stadtpräsidenten

Kiel, den 14. März 1969

STADTKIEL - Der Magistrat Hauptamt Dog. 14. MRZ, 1969

das Hauptamt

hier

Als Anlage wird die Kurzniederschrift über die öffentliche Sondersitzung der Ratsversammlung am 13. März 1969 gemäß Rundverfügung Nr. 1 vom 1. August 1966 zur weiteren Veranlassung übersandt.

Anwesende hauptamtliche Magistratsmitglieder:

Oberbürgermeister Bantzer, Bürgermeister Titzck, Stadtbaurat DxxxXXXXxxxXXXXXX, Kulen-Stadtschulrat Dr. Hoffmann, Stadtrat kampff Engert, Stadtrat Lütgens, Stadtrat Renger

Mitglieder der Ortsbeiräte Suchsdorf, Schilksee und Mettenhof

#### Kurzniederschrift

über die Sitzung der Ratsversammlung 13. März 1969 am

Ende: 16.55 Uhr Beginn: 15.10 Uhr

Sitzungsunterbrechung: Keine

Vorsitzender: Stadtpräsident Köster

1. Schriftführer: Ratsherr Müller 2. Schriftführer: Ratsherr Leps

Anwesend: Stadträte: Frau Hinz, Hochheim, Dr. Kickebusch, Klouth, Liidemann, Prakt, Renner, Dr. Riidel,

Professor Dr. Schutze, Westphal, Wurbs,

Zimmermann, Wollschlaeger

Dr. Ahrendt, Frau Bendfeldt, Böhm, Drevs, Ratsherren: Engel, Frau Franko, Gallinat, Hansen,

Hartmann, Frau Kade, Langmann, Leps, Luckhardt, Müller, Nentwig, Neumann, Pfaff,

Ohmsen, Olsson, Frau Dr. Portofée, Dr. Reimers, Roick, Schäfer, Schagen, Schatz, Schröder, Sichelschmidt, Steinert, Teske, Frau-Tübler, Frau Vormeyer, Frau Voss, Dr. Wagner, Frau Wallbaum, Wegener,

Weststeensteens Zöllkau

Es fehlen Stadtrat Klouth, Ratsherren Schagen, Schatz, entschuldigt: Frau Tübler, Frau Franke, Pfaff, Frau

Bendfeldt

Es fehlen unentschuldigt:

Anwesende hauptamtliche Magistratsmitglieder:

Oberbürgermeister Bantzer, Bürgermeister Stadtschulrat Dr. Hoffmann, Stadtrat kampff Engert, Stadtrat Lütgens, Stadtrat Renger

Mitglieder der Ortsbeiräte Suchsdorf, Schilksee und Mettenhof

Der Magistrat Kiel, den 12. März 1969 Amt für Entwicklungsplanung

# Drucksache Nr. 124

Betr.: Stellungnahme der Stadt Kiel zum Entwurf des "Zweiten Gesetzes einer Neuordnung von Kreisund Gemeindegrenzen"

Berichterstatter: Oberbürgermeister

Antrag: Der folgenden Erklärung wird zugestimmt;

Die Landeshauptstadt Kiel hat den Entwurf des "Zweiten Gesetzes einer Neuordnung von Kreis- und Gemeindegrenzen" sorgfältig geprüft und gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Die Landeshauptstadt Kiel begrüßt, daß die Landesregierung auch im Raum Kiel und zugleich im gesamten Zentralraum des Landes eine zukunftsweisende gebietsmäßige Neuordnung anstrebt. Sie stellt mit Befriedigung fest, daß der Gesetzentwurf weitgehend ihren in der Erklärung vom 18. Dezember 1968 entwickelten Vorschlägen entspricht.

1. Die Eingliederung der vier Gemeinden des Amtes Moorsee und einer Teilfläche aus der Gemeinde Ottendorf wird vorbehaltlos begrüßt, weil die Landeshauptstadt damit lebensnotwendigen Raum für ihre eigene Weiterentwicklung erhält.

Mit der Eingliederung der Gemeinden Strande und Russee erklärt sie sich einverstanden.

Darüber hinaus ist die Landeshauptstadt der Überzeugung, daß die kommunale Verantwortung homogene Räume einheitlich umfassen muß. Deshalb müssen mit Kiel die Gebiete der natürlichen Fördelandschaft verbunden werden,

- 1) deren Bevölkerung durch gemeinsame schulische und kulturelle Einrichtungen versorgt wird;
- 2) in denen die Daseinsvorsorge durch zusammenhängende technische und verkehrliche Systeme erfüllt wird,
- 5) in denen der Anteil der Berufspendler nach Kiel mehr als 60 % der Erwerbspersonen beträgt.

Die Landeshauptstadt wird alle Anstrengungen machen, um die bisherige Aufbauarbeit und Investitionstätigkeit in den einzugliedernden Gebieten kontinuierlich fortzuführen. Eventuelle Rücklagen, die bisher selbständige Gemeinden gebildet haben, sind für Maßnahmen in diesen Stadtteilen zu verwenden.

- 2. Durch die vorgeschene Bildung eines neuen großen Kreises Mittelholstein werden wesentliche Voraussetzungen für eine schwerpunktmäßige Weiterentwicklung des schleswig-holsteinischen Zentralraumes geschaffen. Insbesondere ist zu begrüßen, daß damit die Forderung der Landeshauptstadt erfüllt wird, das Entwicklungsband zwischen den beiden kreisfreien Städten Kiel und Neumünster einem Kreis zuzuordnen. Die Landeshauptstadt vertritt jedoch die Überzeugung, daß im Zuge der Neuordnung der Kreisgrenzen unbedingt alle auf Kiel orientierten wirtschaftlichen Schwerpunkte des Raumes dem neuen Kreis Mittelholstein zugeordnet werden müssen. Hierzu bedarf es der Einbeziehung weiterer Teile des Kreises Plöße
- 3. Nach Auffassung der Landeshauptstadt muß die Neuordnung der Kreis- und Gemeindegrenzen durch eine gesetzliche Verankerung des Kieler Umlandverbandes als kommunaler Zweckverband und regionaler Landesplanungsverband ergänzt werden. Darüber hinaus sollte der Verband auf den gesamten zukünftigen Kreis Mittelholstein einschließlich der kreisfreien Städte Kiel und Neumünster ausgedehnt sowie in seinen Kompetenzen, seiner Willensbildung und seiner finanziellen Leistungskraft gestärkt werden.

Bantzer

Beschluß: Nach Antrag mit 40 Stimmen gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen

1 Stadtpräsident Ratsherr (Schriftführer) Stadt Kiel Der Oberbürgermeistet - Hauptaini - L.) Widerspruch einzugliedernden gal2.) U. on dem Homp tours Herrn Stadfrat ... zurückgesandi. Mittolkalatela worden wesentliche V

## NIEDERSCHRIFT

über die Sondersitzung der Ratsversammlung am 13. März 1969, Rathaus, Ratssaal

## Öffentliche Sitzung

Beginn: 15.10 Uhr

Ende: 16.55 Uhr

Anwesend: Stadtpräsident Köster

Stadträte: Frau Hinz, Hochheim, Dr. Kiekebusch, Lüdemann, Renner, Dr. Rüdel, Prof. Dr. Schütze, Westphal, Wollschlaeger, Wurbs, Zimmermann

Ratsherren:

Dr. Ahrendt, Böhm, Drevs, Engel, Gallinat, Hansen,
Hartmann, Frau Kade, Langmann, Leps, Luckhardt, Müller,
Nentwig, Neumann, Ohmsen, Olsson, Frau Dr. Portofée,
Dr. Reimers, Roick, Schäfer, Schröder, Sichelschmidt,
Steinert, Teske, Frau Vormeyer, Frau Voss, Dr. Wagner,
Frau Wallbaum, Wegener, Zöllkau

Es fehlen entschuldigt: Stadtrat Klouth, Ratsherren Frau Bendfeldt, Frau Franke, Pfaff, Schagen, Schatz, Frau Tübler

Als hauptamtliche Mitglieder des Magistrats: Oberbürgermeister Bantzer,
Bürgermeister Titzck, Stadtbaurat Kulenkampff, Stadtschulrat Dr. Hoffmann, Stadträte Lütgens und Renger

<u>Außerdem sind anwesend:</u> Mitglieder der Ortsbeiräte Suchsdorf, Schilksee und Mettenhof

Vorsitzender: Stadtpräsident Köster

Schriftführer: Ratsherr Müller

Schriftführergehilfe: Stadtinspektor Böttner

# Einziger Punkt der Tagesordnung:

# Regionale und lokale Verwaltungsneuordnung im Raume Kiel

– Diese Sitzung ist auf Tonband aufgenommen worden. Stadtpräsident hat der Ratsversammlung dieses zu Beginn der Sitzung bekanntgegeben (§ 35 Abs. 7 Geschäfts-ordnung für die Ratsversammlung). –

Als Material liegen folgende Unterlagen vor:

- der von der Landesregierung erarbeitete Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes einer Neuordnung von Kreis- und Gemeindegrenzen
- 2. Übersichtskarten
  - a) Eingliederungsvorschläge 1955 (1. Loschelder Gutachten)
  - b) Nahbereich Kiel
  - c) Berufspendler nach Kiel 1950, 1961 und 1968
- 3. die nachstehende Vorlage:
  - Stellungnahme der Stadt Kiel zum Entwurf des "Zweiten Gesetzes einer Neuordnung von Kreis- und Gemeinde- grenzen" Drs. 124 -

Berichterstatter: OB

Antrag: Der folgenden Erklärung wird zugestimmt:

Die Landeshauptstadt Kiel hat den Entwurf des "Zweiten Gesetzes einer Neuordnung von Kreis- und Gemeindegrenzen" sorgfältig geprüft und gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Die Landeshauptstadt Kiel begrüßt, daß die Landesregierung auch im Raum Kiel und zugleich im gesamten Zentralraum des Landes eine zukunftsweisende gebietsmäßige Neuordnung anstrebt. Sie stellt mit Befriedigung fest, daß der Gesetzentwurf weitgehend ihren in der Erklärung vom 18. Dezember 1968 entwickelten Vorschlägen entspricht.

1. Die Eingliederung der vier Gemeinden des Amtes Moorsee und einer Teilfläche aus der Gemeinde Ottendorf wird vorbehaltlos begrüßt, weil die Landeshauptstadt damit lebensnotwendigen Raum für ihre eigene Weiterentwicklung erhält.

Mit der Eingliederung der Gemeinden Strande und Russee erklärt sie sich einverstanden.

Darüber hinaus ist die Landeshauptstadt der Überzeugung, daß die kommunale Verantwortung homogene Räume einheitlich umfassen muß. Deshalb müssen mit Kiel die Gebiete der natürlichen Fördelandschaft verbunden werden,

- deren Bevölkerung durch gemeinsame schulische und kulturelle Einrichtungen versorgt wird,
- in denen die Daseinsvorsorge durch zusammenhängende technische und verkehrliche Systeme erfüllt wird,
- in denen der Anteil der Berufspendler nach Kiel mehr als 60 % der Erwerbspersonen beträgt.

Die Landeshauptstadt wird alle Anstrengungen machen, um die bisherige Aufbauarbeit und Investitionstätigkeit in den einzugliedernden Gebieten kontinuierlich fortzuführen. Eventuelle Rücklagen, die bisher selbständige Gemeinden gebildet haben, sind für Maßnahmen in diesen Stadtteilen zu verwenden.

- 2. Durch die vorgesehene Bildung eines neuen großen Kreises Mittelholstein werden wesentliche Voraussetzungen für eine schwerpunktmäßige Weiterentwicklung des schleswig-holsteinischen Zentralraumes geschaffen. Insbesondere ist zu begrüßen, daß damit die Forderung der Landeshauptstadt erfüllt wird, das Entwicklungsband zwischen den beiden kreisfreien Städten Kiel und Neumünster einem Kreis zuzuordnen. Die Landeshauptstadt vertritt jedoch die Überzeugung, daß im Zuge der Neuordnung der Kreisgrenzen unbedingt alle auf Kiel orientierten wirtschaftlichen Schwerpunkte des Raumes dem neuen Kreis Mittelholstein zugeordnet werden müssen. Hierzu bedarf es der Einbeziehung weiterer Teile des Kreises Plön.
- 3. Nach Auffassung der Landeshauptstadt muß die Neuordnung der Kreis- und Gemeindegrenzen durch eine gesetzliche Verankerung des Kieler Umlandverbandes als kommunaler Zweckverband und regionaler Landesplanungsverband ergänzt werden. Darüber hinaus sollte der Verband auf den gesamten zukünftigen Kreis Mittelholstein einschließlich der kreisfreien Städte Kiel und Neumünster ausgedehnt sowie in seinen Kompetenzen, seiner Willensbildung und seiner finanziellen Leistungskraft gestärkt werden.

Oberbürger meister bezieht sich auf den vom Magistrat in seiner gestrigen Sitzung einstimmig gefaßten Beschluß, der einen bedeutsamen Schritt für die Entwicklung Kiels darstelle. Sprecher möchte nicht übertreiben, aber er glaube, daß man in dieser Stunde vor einer der größten Entscheidungen stehe, die in der letzten Zeit auf die Stadt zugekommen sei. Am 18. Dezember 1968 habe die Ratsversammlung nach dem Studium des 2. Loschelder Gutachtens beschlossen, der Landesregierung vorzu-

schlagen, das Gebiet des derzeitigen Amtes Moorsee und die nördlich gelegenen Teile der Gemeinde Ottendorf in die Stadt Kiel einzugliedern. Darüber hinaus habe man die Ansicht vertreten, daß auf der Grundlage des 1. Loschelder Gutachtens weitere Vorschläge zur Eingliederung von Randgemeinden oder Gemeindeteilen bearbeitet werden sollten. Und letztlich habe die Ratsversammlung die Auffassung bekundet, daß das Gebiet der Stadt Kiel durch große, wirtschaftlich starke Kreise eingegrenzt werden sollte und daß die Entwicklungsachse – Aufgabengebiet zwischen den Städten Kiel und Neumünster – zu einem dieser Kreise gehören sollte. Der jetzt vorliegende Referentenentwurf des Innenministeriums zur Neuordnung des zentralen Raumes entspreche weitgehend diesen Vorstellungen. Insofern meine er, daß die Landeshauptstadt im Gegensatz zu mancher anderen Stadt oder manchem anderen Kreis in diesem Lande, die um Stellungnahmen zu dem Referentenentwurf gebeten worden seien, diesen auch begrüßen könnte, soweit er den Kieler Raum betreffe. Sprecher fährt dann wörtlich fort:

"Wir sind allerdings der Meinung, daß zu Punkt 3 unserer Entschließung vom 18. Dezember 1968 in dem Entwurf nur Ansätze verzeichnet sind. Sie wissen, daß die Gemeinden Strande und Russee nunmehr in das Stadtgebiet eingegliedert werden sollen. Eine solche beschränkte Forderung hatte die Stadt nicht gestellt. Wir sind im Gegenteil der Meinung - und das bringt der Beschluß, der Ihnen vorliegt, zum Ausdruck -, daß wir, wenn wir schon das Gebiet der Entwicklungsräume verlassen und in das Gebiet der Verflechtungsräume vorstoßen, das nun nicht auf kleine Dinge beschränken sollten, sondern daß nun sehr genau gemeinsam mit den Ministerien der Landesregierung und evtl. in den Ausschüssen untersucht werden sollte, inwieweit nicht Verflechtungsmerkmale, so wie sie in dem Beschlußvorschlag in Absatz 3 der Ziffer 1 genannt sind, untersucht werden sollten. Wir meinen, und hier sind wir mit unserer Schwesterstadt Lübeck einer Meinung, daß jetzt die Gelegenheit gekommen ist, Vorschläge zu machen, Vorstellungen darzulegen und ganz klar zu sagen, daß neben den Entwicklungsräumen auch die Verflechtungsräume dazugehören. Im Gegensatz zu unserer Schwesterstadt Lübeck, die den Entwurf zurückgewiesen hat, meinen wir, daß wir jetzt etwas zu dem Entwurf sagen sollen, ihn dort unterstützen sollen, wo er unseren Vorstellungen entspricht und dort erweiterte Vorschläge machen, wenn wir aus unserer Sicht meinen, daß erweiterte Vorschläge gemacht werden müssen. Ich glaube, der Beschlußvorschlag macht deutlich, daß die Landeshauptstadt bereit ist, an der von der Landesregierung eingeleiteten Neuordnung von Kreis- und Gemeindegrenzen positiv mitzuarbeiten. Auf dieser Grundlage fühlen wir uns verpflichtet, unseren Anteil zu leisten, damit homogene Räume in Zukunft in unserem Land zentral verwaltet werden können. Wir meinen, daß sich dieses zwingend aus der kommunalen Verantwortung heraus ergibt. Wir sind bei unseren weiteren Überlegungen von den für die Raumordnung und Regionalplanung wissenschaftlich anerkannten Kriterien ausgegangen und hoffen, daß diese Kriterien auch bei den künftigen Beratungen in den zuständigen Landesgremien als richtungsweisende Entscheidungsmerkmale anerkannt werden. Und ich persönlich darf hinzufügen: Ich hoffe, daß auch alle Betroffenen, nämlich unsere Nachbarn, wissenschaftliche Entscheidungsmerkmale anerkennen. Ich darf diese Kriterien für die räumliche und verwaltungsmäßige Neuordnung zwischen Stadt und Umland noch einmal wiederholen: gemeinsame schulische und kulturelle Versorgung, gemeinsame Daseinsvorsorge durch technische und verkehrliche Systeme, natürliche Verbundenheit auf dem Arbeitsmarkt durch Pendlerverkehr. Diese absoluten wertneutralen Maßstäbe sollten alle anerkennen. Denn es geht zukünftig darum, durch die Neuordnung von Kreisund Gemeindegrenzen Voraussetzungen zu schaffen für die Erfüllung gemeinsamer Lebensinteressen. Dabei muß unser Weg die großen Zusammenhänge erfassen, die sich dadurch ergeben, daß wir alle einem immer stärker werdenden weltwirtschaftlichen Konkurrenzkampf entgegengehen. Wir sind alle aufgerufen, unser nördlichstes Bundesland wirtschaftlich kräftiger und stärker zu machen. Wir meinen, daß emotionale Reaktionen in dieser Stunde zwar verständlich, aber für die sachliche Entscheidung ohne Belang sind.

Vom Grundsatz der ökonomischen Stärke unseres Landes ausgehend, begrüßen wir die vom Innenminister vorgesehene Bildung eines neuen großen Kreises Mittelholstein. Dadurch wird die Forderung der Stadt erfüllt, das Entwicklungsband zwischen beiden kreisfreien Städten Kiel und Neumünster einem Kreis zuzuordnen. Allerdings meinen wir, daß diese Bildung eines großen zentralen Kreises alle auf Kiel orientierten wirtschaftlichen Schwerpunkte einbeziehen muß. Dazu bedarf es der Hinzuziehung insbesondere weiterer Teile des Kreises Plön. Wir halten es nicht für vertretbar, den heutigen Planungsraum 3 in der jetzt vorgeschlagenen Form zu zerstückeln. Nach unserer Auffassung würde dadurch die weitere Entwicklung des schleswig-holsteinischen Kernraumes wesentlich erschwert. Um dieses zu verhindern, müßte wohl die zukünftige Kreisgrenze Mittelholsteins im Osten – etwa auf der Linie Hohwacht/Malente – verlegt werden. Meine Damen und Herren, weiterhin sollte bei der jetzt anstehenden großzügigen Neuordnung nicht außer acht gelassen werden, daß es unbedingt erforderlich ist, den regionalen Planungsverband Kieler Umland seinen zukünftigen Funktionen entsprechend gesetzlich zu verankern. Darüber hinaus sollte dieser Verband, der, wie ich meine, außerordentlich gute Arbeit im Rahmen seiner Möglichkeiten geleistet hat, auf den gesamten zukünftigen Kreis Mittelholstein einschließlich der Städte Kiel und Neumünster ausgedehnt sowie in seinen Kompetenzen, seiner Willensbildung und seiner finanziellen Leistungskraft gestärkt werden.

Aber, meine Damen und Herren, lassen Sie mich – wenn wir dieses Bild einer großen, lebensfähigen und ausstrahlungsfähigen Landeshauptstadt Kiel in einem großen Kreis Mittelholstein und mit ihm und der Stadt Neumünster verbunden entwerfen – doch noch eines ansprechen, nämlich das finanzielle Problem, das in diesem Zusammenhang nicht ausgeklammert werden darf. Ich meine jene Fragen, die sich bei all unseren Überlegungen zwangsläufig stellen. Wir sagen ja in unserer Erklärung, daß wir Investitionsmaßnahmen, die die Gemeinden, welche vielleicht einmal zu uns kommen, eingeleitet haben, weiterführen wollen und daß wir alle große Anstrengungen dazu machen werden. Und wir erklären uns auch bereit, jene Rücklagen, die diese Gemeinden für bestimmte Aufgaben angesammelt haben, zum mindesten in diesem Ortsteil ausgeben und daß wir sie nicht gegen Schulden aufrechnen wollen, die die Gemeinde ja vielleicht auch dann mit in die Stadt einbringt. Aber ich meine, wenn wir das versprechen, daß sich die Finanzfragen auf zweierlei Gebieten stellen. Das sind nämlich die Fragen: Wie

werden wir in Kiel finanziell weiterkommen? Was wird aus jenem Ausbauprogramm? Und hier meine ich, daß nicht verschwiegen werden darf, daß wir in den Verhandlungen mit der Landesregierung die dringende Forderung stellen müssen, im Zuge der Neuordnung der Kreis- und Gemeindegrenzen die Finanzausstattung der kreisfreien Städte den sich aus der räumlichen Neuordnung ergebenden finanziellen Belastungen ausreichend anzupassen. Wenn man auch - rückschauend betrachtet - das kommunale Steueraufkommen und die ergänzenden Finanzzuweisungen ansieht und dann feststellt, daß seit Inkrafttreten des jetzt gültigen Finanzausgleichssystems dieses Aufkommen beachtlich gestiegen ist, so darf man doch nicht übersehen, daß diesem günstigen Gesamtbild eine ziemlich ungleichmäßig verlaufende Entwicklung in den drei kommunalen Gruppen – den kreisangehörigen Gemeinden, den Kreisen und kreisfreien Städten – gegenübersteht. Wenn von 1955 bis 1967 die Steigerung der Nettosteuer und Schlüsselmasse für alle Kommunen 191 % betrug und die für die Kreise 263 % ausmachte, lag das Anwachsen bei den kreisfreien Städten nur bei 141,9 %, also erheblich unter dem Durchschnitt und ganz erheblich unter dem Anwachsen in den Kreisen unseres Landes. Meine Damen und Herren, diese Zahl soll nur schlaglichtartig verdeutlichen, daß wir die Gebietsneuordnung verknüpfen müssen mit der Forderung, die finanzielle Situation der kreisfreien Städte so zu verbessern, daß die neuen Aufgaben auch erfüllt werden können. Und ich meine, daß wir mit der Landesregierung auch darüber verhandeln müssen, daß die neu zu Kiel kommenden Stadtteile zumindest, bis ihre Investitionsprogramme, die heute schon vorliegen, abgewickelt sind, jene finanziellen Möglichkeiten eingeräumt bekommen müssen, die sie auch dann hätten, wenn sie nicht durch eine sinnvolle Neuordnung zu Kiel gekommen wären und ihre Eigenständigkeit behalten hätten. Es liegen ja auch zum Teil schon Zusagen vor für diese Gemeinden, die also den Landeshaushalt damit nicht weiter entlasten. Und die Tatsache allein, daß eine bisher mehr ländlich orientierte Gemeinde zu Kiel kommt, sagt beim Ausbau der Kanalisation immer noch nicht, daß dort dann in Zukunft auf 100 m ausgebauter Kanalisation 100 Menschen anschließen, wie das bei uns in Großstadtstraßen ist, sondern es bleiben für die nächsten Jahre jene fünf oder drei, die es auch heute sind, für die es ja die Landeszuschüsse zum Ausgleich gibt. Ich meine, daß wir diese Fragen sehr ernst mit der Landesregierung besprechen sollten, und ich bin der festen Überzeugung, daß die Landesregierung hier ihre Verpflichtungen gegenüber jenen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die sie zur Eingliederung nach Kiel vorschlägt, auch noch erkennen und honorieren wird."

Falls nun einer Gemeinde die Ausdrücke "Eingemeindung" oder "Eingliederung" mißfallen würden – diesen Eindruck habe er beim Lesen der heutigen Ausgabe der lokalen Zeitung gehabt –, so könne man dann vielleicht von Zusammenlegung sprechen. Oder – und dieses möchte Sprecher zum Schluß seiner Ausführungen als persönliche Bemerkung verstanden wissen – die Stadt wäre auch bereit, sich von der Gemeinde Strande z.B. eingemeinden zu lassen.

Er wäre dankbar, wenn die Mitglieder dieses Hauses der Vorlage in der vom Magistrat einstimmig verabschiedeten Form zustimmen könnten. Als Sprecher der SPD-Ratsherrenfraktion zeigt Ratsherr Luckhardt zunächst die Kriterien auf, unter welchen Umgemeindungen angestrebt werden sollten. Bei den Beratungen seiner Fraktion sei man auf eine Vielzahl dieser Kriterien gekommen. In einem Punkt jedoch habe große Einmütigkeit bestanden, nämlich in der Tatsache, daß bei allen Eingemeindungskriterien die Eingemeindung von Flächen nach Kiel Vorrang haben sollte. Es gehe hierbei auch nicht darum, die Macht und die Herrlichkeit der Landeshauptstadt zu vergrößern, sondern einfach in erster Linie darum, dieser Landeshauptstadt die Entwicklungschancen zu geben, die sie benötige, und zwar nicht allein für sich, sondern auch für die Randgemeinden selbst und für die Entwicklung des Landes überhaupt. Hiernach sei in erster Linie der Referentenentwurf der Landesregierung beurteilt worden. Dabei habe man festgestellt, daß der Entwurf nicht dieser Entwicklungsnotwendigkeit der Stadt entspreche, denn wenn nur der Referentenentwurf der Landesregierung realisiert würde, so bedeute dieses, daß die Landeshauptstadt von Schleswig-Holstein mit 2.250 Einwohnern je Quadratkilometer wieder die am dichtesten besiedelte Großstadt im Bundesgebiet wäre. Die Stadtentwicklung hätte demnach auf viel zu kleiner Stadtfläche stattzufinden. Das aber bedeute praktisch das Ende einer dynamischen Stadtentwicklung. Denn auch für die Stadtentwicklungsplanung gelte das Gesetz von Angebot und Nachfrage nach wie vor. Man wisse, daß der Boden eben nicht erweitert werden könne und daß eine wachsende Bevölkerung immer weniger Boden zur Verfügung habe. An einem Beispiel möchte er dieses demonstrieren. Aufgrund der Stadtentwicklungsplanung wisse man, daß in den nächsten Jahren für zusätzliche Industrieansiedlungen weitere 300 ha Industrie- und Gewerbeflächen benötigt würden. Biete man nun diese 300 ha an einer einzigen Stelle oder auch an zwei Stellen jeweils zur Hälfte an, ohne eine Ausweichmöglichkeit zu haben, so befinde sich der Verkäufer dieser Fläche in einer besseren Verhandlungsposition. Dadurch entständen dann notgedrungen die viel zu hohen Preise. Der Idealfall für die Stadtentwicklungsplanung wäre, diese 300 ha zusätzlich benötigte Industrieflächen an drei verschiedenen Stellen innerhalb des Stadtgebietes anzubieten. Wäre man nur auf eine Fläche angewiesen, so würde es bedeuten, daß man bei den jetzigen finanziellen Möglichkeiten der Stadt kaum imstande sei, die Bodenpreise für die Stadtentwicklungsplanung in vertretbaren Grenzen zu halten. Gleiches gelte auch für den Wohnungsbau, der ebenfalls in Zukunft erhebliche Flächen innerhalb des Kieler Stadtgebietes beanspruchen werde. Die Stadtentwicklungsplanung benötige daher hinsichtlich der Stadtfläche erheblich mehr Spielraum, als im Referentenentwurf der Landesregierung angenommen und angeboten werde. Abgesehen davon, müsse bei einer Stadtentwicklungsplanung darauf geachtet werden, daß man nicht für die nächsten 1 1/2 Jahrzehnte nur die Planung betreibe, sondern auch gezwungen sei, für die nachwachsenden Generationen eine gewisse Bodenvorratspolitik zu betreiben. Stadtentwicklungsplanung gelte also nicht für die jetzt lebenden Generationen, sondern auch für die zu erwartenden. Eine dynamische Stadtentwicklungspolitik müsse auch davon ausgehen können, Bodenvorräte anzulegen, ohne danach zu fragen, für welches konkretes Objekt dieser Boden eigentlich benötigt werde. Das sei man sicherlich nicht der jetzigen Generation schuldig; die nachwachsenden Generationen aber werden eines Tages danach fragen, warum nur so kurzfristig geplant und konzipiert worden sei.

Sprecher fährt dann fort: "Ich betone noch einmal den Standpunkt der SPD-Fraktion: In erster Linie kommt für uns das Umgemeindungskriterium Stadtentwicklungsspielraum in Frage. An zweiter Stelle müssen wir aber auch sehen, daß andere Eingemeindungskriterien herangezogen werden müssen. Und zwar geht es hier um die Intensität der Stadtumlandverflechtungen. Wir wissen, daß es sehr viele intensive Verwaltungsbeziehungen zwischen den selbständigen Gemeinden gibt. Diese bstehen vor allen Dingen im Bereich der Schulen, insbesondere bei den weiterführenden Schulen, wo praktisch das Oberschulsystem der Landeshauptstadt zur Verfügung gestellt wird für die Gemeinden des Einzugsbereichs. Aber ähnliche Kriterien gelten auch für den Bereich der Kultur, dann für die überörtliche gemeindliche regionale Planung und vor allen Dingen an vierter Stelle der öffentliche Nahverkehr. Wer das einmal erlebt hat, wie schwierig es ist, eine "grüne Welle" z.B. zwischen Suchsdorf und Kronshagen zustande zu bringen, wieviel Verwaltungsaufwand, wieviel Telefongespräche und wieviel Schreiben notwendig sind, damit alle Ampeln in eine Welle geschaltet werden können, der begreift, wie schwierig es manchmal ist, eine vernünftige Entscheidung bei unterschiedlichen Hoheitsträgern herbeizuführen. Ich will nicht mehr Verflechtungskriterien nennen, aber eines ist klar, das zeigt die Erfahrung: Die Koordinierung der Aufgaben, die über die Grenzen der selbständigen Gemeinden hinausgeht, versuchte man bisher in der Form von Zweckverbänden zu bewältigen. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß hier ein nicht mehr vertretbarer Energie- und Zeitverlust auftritt. Das schönste Beispiel haben wir bei der Auflösung des Energieversorgungsverbandes Dänischer Wohld gesehen - auch ein Zweckverband selbständiger Gemeinden, alle das gemeinsame Ziel, nämlich preisgünstige Energieversorgung -. Die Auflösung dieses nicht mehr leistungsfähigen Versorgungsverbandes zu bewerkstelligen, erforderte viel Zeit, Energie und auch noch Geld. Und wenn man sich ansieht, wieviele Sitzungen erforderlich sind, um eine einzige vernünftige Entscheidungen zu treffen, wieviel Personen beteiligt werden, die also eine Menge Geld in ihrem Beruf eigentlich verdienen müßten und ihre Zeit dann kostenlos für vernünftige Entscheidungen zur Verfügung stellen, dann stellt man fest, daß der gesamte Selbstverwaltungsaufwand im Verhältnis zum Erfolg in keinem angemessenen Verhältnis mehr steht. Oder ein anderes Beispiel: Die Entwicklung beim Regionalen Planungsverband Kieler Umland. Hier stellen wir fest, daß vier verschiedene Gebietskörperschaften, eine kreisfreie Stadt und drei verschiedene Landkreise versucht haben, ihre auseinanderstrebenden Interessen auf einen einzigen Nenner zu bringen. Und wer also in diesem Verband mitgearbeitet hat, der mußte mehr als einmal feststellen, daß dort oft nur noch nach Einzugsbereichen der Kirchtürme argumentiert wird. Das war, für mich jedenfalls, eine bittere Erfahrung, denn ich habe lange Jahre daran geglaubt, daß zwischen selbständigen Gemeinden gemeinsame Probleme schnell beraten und sachgemäß entschieden werden können. Und ich muß bekennen, daß ich von diesem Glauben erhebliche Abstriche habe machen müssen. So komme ich zu der Konsequenz, daß in vielen Fällen einfach nur die Zusammenlegung von Gemeinden die Lösung des Problems sein könnte. Was dann aber noch an Zweckverbänden übrig bleibt - das gilt vor allen Dingen für die regionalen Zweckverbände – muß dann allerdings als schlagkräftiges Instrument weiterentwickelt werden. Das ist die notwendige Konsequenz. Nun zum Kreis Mittelholstein, der uns angeboten wird. Zweifellos ist dieser Kreis Mittelholstein für die Landeshauptstadt Kiel ein Fortschritt, denn in Zukunft verhandeln wir

nicht mehr mit drei selbständigen Landkreisen, sondern nur noch mit einem einzigen und sehr leistungsfähigen. Allerdings - und jetzt kommt die Einschränkung - der Zuschnitt dieses Kreises ist eindeutig unter dem Gesichtspunkt der eigentlichen Landeshauptstadt von Schleswig-Holstein, nämlich Rendsburg, basiert. Wir meinen, daß der Kreis Mittelholstein in Richtung nach Osten ausgedehnt werden muß; im Westen können ohne weiteres einige Ämter und Gemeinden an die dortigen Kreise Steinburg und Dithmarschen abgegeben werden. Zu ihnen gehören sie auch hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen und regionalen Verflechtung. Wir meinen weiter, daß es nicht angeht, daß die Landeshauptstadt Kiel durch diesen seltsamen Zuschnitt des Kreises Mittelholstein ihre eigentliche und natürliche Zentralitätsfunktion verliert; denn der natürliche Schwerpunkt des Raumes Mittelholsteins liegt nun einmal im Bereich der Entwicklungsachse Kiel-Neumünster. Daher ziehen wir die Konsequenz, den Zweckverband Regionaler Landesplanungsverband Kieler Umland gesetzlich zu verankern. Das ist die Forderung an den Landesgesetzgeber. Und wir sind der Auffassung, daß dieser Verband willensbildungsmäßig, kompetenzmäßig und finanziell zu stärken ist, und zwar im einzelnen durch folgende Punkte:

- Gesetzliche Verankerung als kommunaler Zweckverband und regionaler Landesplanungsverband mit dem Namen Mittelholstein.
- Verbandsmitglieder sollen nicht nur der Kreis und die beiden kreisfreien Städte, sondern auch die kreisangehörigen Mittelzentren Rendsburg und Eckernförde sein. Wenn man schon vom sogenannten Städteviereck in diesem neuen Kreis spricht, dann sollte man auch dieses Städteviereck institutionalisieren, d.h. die Stadt Kiel ist nicht allein daran interessiert, mit dem Landkreis Rendsburg regelmäßig zu verhandeln, sondern wir meinen, daß auch die großen Gemeinden stimmberechtigtes Mitglied dieses Verbandes sein müßten.
- Das Verbandsgebiet sollte lückenlos das gesamte Gebiet der Verbandsmitglieder, also keine Planungslücken wie bisher, umfassen, denn der Regionale Landesplanungsverband Kieler Umland deckt nur einen Teil des Planungsraumes 3 ab.
- 4. Verbandsaufgabe sollte nicht nur die Regionalplanung, Abstimmung der Einzelplanung und Förderung der kommunalen Zusammenarbeit, wie es bisher der Fall ist, sondern unter bestimmten Voraussetzungen die Durchführung entwicklungsbestimmender Maßnahmen sein. Das gilt insbesondere u.a. für die Bodenvorratspolitik, für die Anlage von Industrieparks und vor allen Dingen, zusammengefaßt, für die Schwerpunktbildung in der Infrastruktur des gesamten Raumes. Dazu gehört z.B. auch die Herstellung eines Nahschnellverkehrs zwischen Kiel und Neumünster.
- 5. Der Willensbildungsprozeß im Verbandsausschuß und Vorstand muß erleichtert werden. Die Anzahl der Verbandsausschußmitglieder sollte grundsätzlich der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder entsprechen.

Beim Kreis wäre jedoch die größere Fläche angemessen zu berücksichtigen. Aber Abstimmungen sollten nach den normalen Mehrheitsprinzipien erfolgen. Das bestehende Wahlrecht bei diesem Verband hat in praktisch in vielen Fällen entscheidungsunfähig gemacht.

- 6. Die Stellung des Verbandsdirektors als für den Gesamtraum verpflichtendes Organ müßte gestärkt werden.
- 7. Die Bekanntgabe der Ziele der Raumordnung und Landesplanung an die Gemeinden (§ 1 Abs. 3 Bundesbaugesetz und § 10 Landesplanungsgesetz) müßte ebenfalls auf den Verband übertragen werden. Das bedeutet, daß eine Hoheitsaufgabe des Landes auf den Verband übertragen wird.
- 8. Es müßte ein regionaler Grunderwerbs- und Investitionsfonds eingerichtet werden, finanziert im Verhältnis 1:1, gespeist durch Verbandsumlage und Landeszuweisung."

Abschließend möchte er noch drei kleinere Probleme ansprechen. Die SPD-Fraktion halte eine Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes für Schleswig-Holstein für erforderlich. Sie glaubten, daß die Neuordnung der Gebiete in diesem Lande auch eine Neuverteilung der Finanzmasse zur Folge haben müsse. Oberbürgermeister habe in seinen Ausführungen bereits erklärt, in welcher Weise durch das bestehende Finanzausgleichsgesetz die kreisfreien Städte im Vergleich zu den kreisangehörigen Gemeinden und den Kreisen benachteiligt würden. Weiterhin vermögen seine Fraktionskollegen nicht einzusehen, weshalb Rendsburg als Kreisstadt für Mittelholstein vorgeschlagen worden sei. Vermuten könne man nur, daß das ein Zugeständnis an die "grüne Front" und an die eigentlichen Machtfaktoren in diesem Lande sei. Rein sachlich wäre dieser Vorschlag jedoch nicht zu vertreten. Der eigentliche Sitz der Kreisstadt für den Kreis Mittelholstein müßte daher Kiel sein. Wenn auch argumentiert würde, diese gebietliche Neuordnung solle nicht für alle Ewigkeit bestehen, so könne er diesem Argument angesichts der gerade in der Bundesrepublik ausgeprägten Traditionsverhaftung nicht beipflichten. Die Größe des neuen Kreises Mittelholstein mit 271.000 Einwohnern – etwa dreimal so groß wie der vorgeschlagene Kreis Oldenburg und mehr als dreimal so groß wie der vorgeschlagene Kreis Flensburg-Land - wäre durchaus imstande, größere Umgemeindungswünsche der Landeshauptstadt zu verkraften, ohne daß der Kreis Mittelholstein dabei selbst an Substanz verliere.

Stadtrat Hochheim erklärt anschließend für die CDU-Ratsherrenfraktion, daß die heutige Beratung und Beschlußfassung über diesen Antrag einen besonderen Höhepunkt in der kommunalpolitischen Tätigkeit in diesem Hause darstelle.

"Mit der Beschlußfassung wird ja nicht für einen kurzen, sondern für einen sehr langen Zeitraum eine richtungsweisende Linie gefunden, und ich glaube, zu Recht haben sich daher die Fraktionen dieses Hauses mit großem Ernst mit dieser Vorlage befaßt. Wir begrüßen als CDU-Fraktion den Referentenentwurf insoweit, als er ja doch unserem Hauptanliegen, was alle Fraktionen dieses Hauses wiederholt zum Ausdruck gebracht haben, voll Rechnung trägt. Ich glaube, die Ratsversammlung war sehr gut beraten,

daß sie ganz massiv und zu einem sehr frühen Zeitpunkt die Meinung vertreten hat, daß die künftige wirtschaftliche Entwicklung Kiels nach Süden geht, schon aus der geographischen Lage heraus. Und wir sind froh und dankbar zugleich, daß dieser Vorstellung, nämlich das Amt Moorsee einzugemeinden, voll Rechnung getragen worden ist. Wir glauben, daß für die künftige Entwicklung der Landeshauptstadt Kiel dieser entscheidende Punkt von großer Wichtigkeit ist. Es sind in diesem Referentenentwurf noch weitere Vorschläge gemacht worden, um eine neue Ordnung, eine neue Lösung im Rahmen der Landeshauptstadt zu finden. Meine Fraktion ist der Auffassung, daß sie dem jetzt vorliegenden Entwurf ohne jede Einschränkung zustimmen kann. Sie ist der Auffassung, daß im Gebiet Kiel und in seinem Umland – in dem Gebiet, das um die Kieler Förde herum liegt – eine Lösung gefunden wird, die allen Bemühungen, die Kiel nun einmal entwickelt, gerecht wird. Wir meinen, daß durchaus zu überlegen ist, welche Gemeinde in diesem oder jenem Teil noch hinzugenommen werden könnte und ob man nicht eine Abrundung des gesamten Gebietes schaffen wird. Wir sind der Auffassung, daß sich die Nachbargemeinden Kiels entgegen vieler Verlautbarung dieser Vorstellung doch nicht verschließen werden. Wir wissen, daß gerade die vielen Pendler, die nach Kiel hereinkommen, um ihren Beruf auszuüben, durchaus Verständnis für dieses Anliegen der Landeshauptstadt haben. Und wir meinen, daß die berechtigte Forderung der Landeshauptstadt, die ja nun weiß Gott nicht maßlos ist, sondern sich durchaus in Maßen hält, auch dort überall Zustimmung finden wird, auch wenn dem einen oder anderen diese Vorstellung im Augenblick noch nicht so eingeht. Meine Damen und Herren, wir begrüßen weiterhin in dem Referentenentwurf die nach unserer Auffassung außerordentlich glückliche Lösung, diesen Kreis Mittelholstein zu schaffen. Wir wissen, daß mit dieser gesamten Gebietsreform ein mutiger Schritt seitens der Landesregierung gemacht wird und daß wir berechtigt anerkennen sollten, daß hier der Versuch unternommen wird, eine völlige Neuregelung zu schaffen, ja nicht nur im Kieler Raum, sondern im gesamten Gebiet des Landes Schleswig-Holstein. Für die Stadt Kiel wird es wichtig sein, daß sie künftighin nur mit einem Kreis, nämlich mit dem Kreis Mittelholstein als der sie umschließende Kreis zu verhandeln hat. Wir versprechen uns von dieser Lösung außerordentliche Vorteile und außerordentliche Vereinfachungen. Und nun noch ein Wort zu den Gemeinden, die zu dem Gesamtgebiet Stadt Kiel hinzukommen sollen. Meine Fraktion ist der Auffassung, daß die Gemeinden, die zur Stadt Kiel nun zukommen sollen, die Rechte, die sie sich geschaffen haben, speziell also ihre Planungen, nicht aus "der Hand schlagen" sollte. Wir können ein gedeihliches Zusammenleben mit diesen neuen Kieler Bürgern nur dann finden, wenn wir die Planungen, die in all' diesen Gemeinden seit längerer Zeit vorhanden sind, anerkennen und weiterführen. Und ich glaube, die Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters sind insofern durchaus berechtigt, wenn er darauf hinweist, daß auch im finanziellen Bereich hier eine Lösung geschaffen werden muß, die es der Stadt Kiel ermöglicht, diese Vorstellungen der einzelnen Gemeinden auch in Zukunft durchzuführen. Ich meine, man sollte auch mit allem Nachdruck darauf hinweisen, daß das, was die Gemeinden an Rücklagen für bestimmte Zwecke geschaffen haben, daß sich diese Mittel nicht als verloren erweisen, sondern daß sie speziell für diese Gemeinden verwendet werden, die neu zur Stadt Kiel hinzukommen. Meine Damen und Herren, wir meinen, daß wir mit dieser Entscheidung, die wir heute treffen sollen,

und mit dem Vorschlag, den wir der Landesregierung machen, einen ganz erheblichen Schritt in die Zukunft tun werden. Wir wissen, daß dieser Referentenentwurf, so wie er uns jetzt vorliegt in seiner Fassung, sicherlich nicht das letzte Wort ist, sondern daß dieses oder jenes in den Beratungen im Landtag noch ergänzt werden soll. Ich glaube aber, daß wir als Stadt Kiel und als Vertreter in der Ratsversammlung einfach verpflichtet sind, im Interesse der Stadt Kiel und seiner Bürger darauf hinzuweisen, wie sich nach unserer Auffassung in Zukunft die Stadt Kiel aus seinen Überlegungen heraus rein wirtschaftlich entwickeln muß. Und ich glaube, daß wir deshalb dem jetzt vorliegenden Vorschlag vollinhaltlich zustimmen können."

Für die Fraktion Freie Kieler Wählergemeinschaft spricht dann Ratsherr m a n n : "Vor etwa drei Wochen wurde unserer Fraktion, wie auch den übrigen Fraktionen, Kenntnis gegeben von dem Entwurf des Gesetzes über die Neuordnung von Kreis- und Gemeindegrenzen, einem Entwurf, der im Lande Schleswig-Holstein mehr Ablehnung als Zustimmung hervorgerufen hat. Wir bedauern, in einer so wichtigen Angelegenheit nicht mehr Zeit zu einer Stellungnahme zu haben. Wir werden auch den Eindruck nicht los, daß der Entwurf, was besonders auch unsere Landeshauptstadt angeht, voller Halbheiten steckt. Als wir uns in diesem Hause im Jahre 1955 über das Loschelder Gutachten Wochen, ja Monate unterhalten haben, hat die damalige Ratsversammlung den Standpunkt vertreten: Der Kieler Lebensraum müsse auf beiden Seiten des Kieler Hafens und vor allen Dingen nach dem Süden erweitert werden. Was bei dem Loschelder Gutachten später herausgekommen ist, wissen Sie, meine Damen und Herren. Daß der Gesetzentwurf die Gemeinden Rönne, Wellsee, Moorsee, Meimersdorf und Russee Kiel zuschlagen will, wird von der Freien Kieler Wählergemeinschaft begrüßt, weil auch wir wissen, daß Kiels Lebensraum im Interesse der Gesundung der Stadt beachtlich nach Süden, also in Richtung Neumünster, erweitert werden muß. Was wir allerdings bedauern und was wir als Halbheiten bezeichnen, ist, daß das Gebiet um Rammsee und Schulensee zum Kreis Mittelholstein zugeschlagen werden soll. Der Unvernunft in der Neugestaltung wird aber die Krone aufgesetzt, wenn wir sehen, daß Kiel-Kronshagen ebenfalls bei Rendsburg, also bei Mittelholstein bleiben soll. Kronshagen wird nach diesem Referentenentwurf stets ein Pfahl im Fleische Kiels bleiben. Kronshagen ist schon jahrzehntelang praktisch ein Stadtteil von Kiel gewesen, wenn wir sehen, wie die Bürgerschaft von Kronshagen mit der Landeshauptstadt auf das engste verbunden ist. Nahezu der allergrößte Teil der Kronshagener Bürger ist wirtschaftlich und geschäftlich mit der Landeshauptstadt verbunden. Der Kronshagener Bürger schickt seine Kinder in die Oberschulen nach Kiel und nicht nach Rendsburg. Der Kronshagener Bürger besucht die Kieler Theater und wohl kaum das Rendsburger Theater. Der Kronshagener Bürger sucht mit seinen Familienangehörigen die Kliniken der Landeshauptstadt auf und nicht die Klinik in Rendsburg. Die Verbundenheit der Kronshagener mit Kiel ist eindeutig. Oder, meine Damen und Herren, fahren nicht alle paar Minuten die Kieler Omnibusse zwischen Kiel und Kronshagen? Uns ist nicht bekannt, daß ein Vorortsverkehr zwischen Rendsburg und Kronshagen besteht. Es ist vielfach unverständlich, daß die Verantwortlichen des Entwurfs über die Neuordnung von Kreis- und Gemeindegrenzen Kronshagen zu Mittelholstein schlagen wollen. Und was für Kronshagen gilt, gilt auch für Schulensee. Wir bedauern auch

die Bürger des Ostufers von Laboe über Heikendorf, die aus der natürlichen Gemeinschaft mit Kiel herausgerissen werden und mit Rendsburg verbunden werden sollen. Das bedeutet also, meine Damen und Herren, daß praktisch alle Bürger - z.B. von Laboe aus gesehen -, die mit ihrem Landrat ein Gespräch führen wollen, über Kiel den weiten Weg nach Rendsburg suchen müssen. Von vielen Bürgern erfahren wir, daß diese mit Recht verlangen, daß nach den Grundsätzen der Vernunft auch Kronshagen und Schulensee mit dem Großraum Kiel verbunden werden. Überhaupt ist die Freie Kieler Wählergemeinschaft der Auffassung, daß die Neuordnung von Kreis- und Gemeindegrenzen erst dann hätte eigentlich erfolgen müssen, wenn das jahrelange Tauziehen um die Finanzreform auch im Interesse unseres Landes geregelt wäre. Der Kieler Tageszeitung "Kieler Nachrichten" von heute entnehmen wir, daß die Gemeindevertretung von Strande die Eingemeindung nach Kiel ablehnt. Es ist das gute Recht der Bürgerschaft, diesen Standpunkt einzunehmen. Die Strander behaupten, daß Kiel seine vor Jahrzehnten eingemeindeten Vororte vernachlässigt habe. Ich glaube, hierüber werden wir in einer der kommenden Ratsversammlungen einmal sprechen müssen. Kiel wird vorgeworfen, früher bindende Zusagen eingemeindeter Gemeinden gegenüber nicht gehalten zu haben. Die Fraktion der Freien Kieler Wählergemeinschaft ist der Auffassung, daß eine vernünftige Erweiterung des Kieler Lebensraumes von Strande über Klausdorf und Altenholz eine Notwendigkeit auch im Interesse des Landes ist. Meine Damen und Herren, Gegner der Eingemeindung in vielen Orten des Landes sind ja nicht immer die Wähler und die Bürger, sondern in der Regel die Herren Landräte und Bürgermeister, die aus eigennützigen Gründen eine Gebietsreform ablehnen. Die Freie Kieler Wählergemeinschaft ist bereit, mit den Fraktionen der politischen Parteien in diesem Hause einen gemeinsamen Weg zu gehen, wenn der Nutzen der Landeshauptstadt eindeutig ist. Wir sind der Meinung, daß der Referentenentwurf nicht im D-Zug-Tempo vom Landtag verabschiedet werden sollte. Auch die Lübecker Bürgerschaft vertritt, wie wir aus den Worten des Herrn Oberbürgermeisters hörten, die Auffassung, daß der Referentenentwurf weder den Vorstellungen und den Notwendiakeiten der Bevölkerung entspricht, noch ausreichend die weitere Entwicklung der Wirtschaftsräume berücksichtigt. Ich persönlich bedauere, daß der einzelne Bürger nicht die Möglichkeit hat, entscheidend zu diesen Dingen mitzubestimmen, sondern es seinen Gemeindevertretern, der hohen Obrigkeit, überlassen muß, was geschieht. Es ist richtig, wir haben eine Schicksalsstunde der Stadt, wenn wir heute Beschluß fassen. Weil wir im großen und ganzen sehen, daß der Entwurf auch beachtlichen Teilwünschen der Landeshauptstadt entspricht, sind wir bereit, der Vorlage zuzustimmen."

Für die FDP-Ratsherrenfraktion erklärt dann Ratsherr Sichelschmidt, daß seine Fraktion sich nach reiflicher Überlegung und unter Berücksichtigung der eindrucksvollen Stellungnahme der Stadt Lübeck nicht in der Lage sehe, der vorgesehenen Erklärung der Stadt Kiel zu dem Referentenentwurf zuzustimmen. Als sich vor einigen Monaten die ersten Konturen der großen Gebietsreform für Schleswig-Holstein abzeichneten, habe man den Eindruck gehabt, hier wirklich einmal den "Atem der Geschichte" zu verspüren. Auch glaubte man, daß hier nun wirklich einmal versucht werden sollte, in die fernere Zukunft hinein ein Gebiet, das allzulange an traditio-

nellen Dingen gehangen habe, neu nach rationellen Gesichtspunkten zu formen und zu gestalten. Auf die ländlichen Gebiete bezogen, trage der vorliegende Referentenentwurf der Landesregierung diesen Erwartungen in weiten Teilen Rechnung. Verwundert müßten sie jedoch feststellen, daß der große Atem, der die Initiatoren der Gebietsreform einmal beseelt habe, ausgerechnet nicht im Raume der Landeshauptstadt zu spüren sei. Anstatt auch hier großräumige, zukunftsträchtige Lösungen zu verwirklichen, erscheine die Neuordnung in diesem Gebiet mehr oder weniger zufällig. Insofern müsse er die vorgesehene gebietsmäßige Neuordnung im Raume Kiel als "kleinkariert" bezeichnen. So werde eine Gemeinde als eingliederungsreif betrachtet, die andere Gemeinde jedoch nicht. Wie aber wolle man es jemals einem Russeer Bürger z.B. klarmachen, daß seine Gemeinde nach Kiel eingegliedert werden solle, das Gebiet der Gemeinde Kronshagen jedoch nicht. Er selbst habe hierzu in der Bevölkerung feststellen können, daß diese den Eingliederungsmöglichkeiten in die Landeshauptstadt gar nicht so negativ gegenüberstehe, wenn auch andere Gemeinden, für die Gleiches zutreffe, einbezogen würden. Die FDP-Ratsherrenfraktion vertrete daher die Auffassung, daß hier wirklich das Wort "Raumordnung" in vollem Ernst auch auf die Landeshauptstadt angewendet werden sollte. Es sei doch wirklich nicht einzusehen, warum ausgerechnet der Kreis Rendsburg einen so gewaltigen Machtzuwachs erfahren solle, wenn man die Landeshauptstadt mit ihrer Ausstrahlungskraft auf das Allernotwendigste verweist, was gerade eben die dringendsten Bedürfnisse befriedige.

Sprecher fährt dann fort: "Umgekehrt hätte es sein müssen. Die Landeshauptstadt hätte man endlich einmal mit den Dingen ausstatten sollen, auf die sie seit 50 Jahren wartet. Man hätte ihr endlich einmal den Anzug schneidern sollen, der für sie paßt und nicht einen Anzug, der nach wie vor hinten und vorne zu eng und zu knapp ist. Wir haben uns in dem Zwischenstadium der Ereignisse mit dem Gedanken eines Kieler Umlandverbandes, eines Kieler Umlandkreises, auseinandersetzen müssen, dessen Sitz, auch nach dem Urteil vieler Bürger aus unseren Nachbargemeinden und Nachbarkreisen, in Kiel hätte sein sollen. Wir waren eine Zeitlang nahe daran, uns mit einem Kieler Umlandkreis mit dem Sitz in Kiel zu befreunden, weil man hätte annehmen können, daß die enge räumliche und personelle Zusammenarbeit der Stadtverwaltung Kiel und der Kreisverwaltung eines Kreises Kiel in einigen Jahren hätte dahin führen können, daß das ganze Gebiet wirklich zusammengelegt worden wäre. Wir sind durch diesen Entwurf vor die Tatsache gestellt worden, daß man an diesen Gedanken nicht mehr denkt, daß man ihn nicht weiterverfolgt hat. Und nun tritt uns plötzlich dieses Ungetüm – so möchte ich fast sagen – des Kreises Mittelholstein entgegen, dessen Kreisstadt ganz exzentrisch im Westen liegen soll, so daß man schon von einem "Anti-Kiel-Kreis" sprechen kann. Wenn das wirtschaftliche Schwergewicht von Rendsburg so groß ist, dann kann dieser Kreis ja nur in Konkurrenz zur Stadt Kiel entwickelt werden. Nun frage ich Sie: Ist der Konkurrenzgedanke auf diesem Gebiet denn wirklich so fruchtbar, daß man annehmen könnte, daß für das Kieler Umland da etwas Vernünftiges bei herauskommt? Ich glaube es nicht. Ich bin der Ansicht und unsere Fraktion steht auf dem Standpunkt, daß hier die Gelegenheit gewesen wäre, den Raum Kiel so zu erweitern, wie der Raum Rendsburg jetzt völlig unnötigerweise erweitert

wird, und dazu in ein Gebiet hinein, das wirklich keinerlei Beziehungen mehr zu Rendsburg hat - die gesamte Probstei, ja sogar eine Gemeinde wie Raisdorf. Die Existenz von Raisdorf hatte doch nur einen Sinn, wenn man davon ausgeht, daß der Kreis Plön erhalten bleiben solle. Nachdem aber der Kreis Plön aufgelöst werden soll, hängt nun Raisdorf völlig "in der Luft". Es ist doch sinnwidrig, diese dann in der Luft" hängende Gemeinde nach Rendsburg hin zu orientieren und nicht nach Kiel. Das Ganze gilt für die gesamte Probstei. Herr Hartmann hat das schon im einzelnen ausgeführt. Wir sind also der Ansicht, daß dieser Raum Kiel, diese Fördelandschaft, die schon in dem ersten Loschelder Gutachten von 1955 als eine Einheit erscheint. Wenn Sie auf die Karte sehen, so ist das eine einheitliche Angelegenheit, die schön mit dem violetten Strich umrahmt ist. Die einen Gebiete sind zur Eingliederung schon 1955 vorgeschlagen worden. Es ist völlig unbegreiflich, weshalb man von dem damals schon besser der Zukunft entsprechenden Gutachten wieder abgerückt ist, das nur den einen Fehler hatte, daß Laboe nicht mit dabei war, was damals schon unbegreiflich war. Auch Laboe gehört in diese Fördelandschaft. Wenn man etwas Großes machen will, wenn man diese Gegend, deren Kernstück eben die bisherige Stadt Kiel ist, wenn man diese für die nächsten 50 Jahre entwickeln will, dann muß man schon so vorgehen, daß man das alles zusammennimmt. Ich würde sagen, der dem 19. Jahrhundert entsprechende Gedanke der Eingemeindung ist hier völlig fehl am Platze. Es handelt sich hier nicht um Eingemeindung in dem alten Stil des 19. Jahrhunderts, sondern es handelt sich hier um großräumige Zusammenlegung unter dem Gesichtspunkt der Zukunft. Wenn man sich vor Augen führt, wie schnell die Dinge sich entwickeln, so kann nicht immer alles von der Vergangenheit her betrachtet werden. Wenn Sie sich die Entwicklung der Pendlerzahlen ansehen, so ist schon seit 1961 ein so rasanter Fortschritt der Verflechtung gerade in diesen Zahlen enthalten, daß man sich fragen muß: Wie wird es in fünf Jahren aussehen? Wie sieht es in zehn Jahren aus? Dann sieht es alles jedoch noch viel eindeutiger zugunsten Kiels aus. Deswegen sind uns auch Bedenken gekommen bei den Ziffern 1 - 3, in denen der Anteil der Berufspendler z.B. mehr als 60 % der Erwerbspersonen beträgt. Das sind doch alles Zahlen der Vergangenheit bzw. der unmittelbaren Gegenwart. Sollte man es wirklich hier bei 5 oder 10 % der Pendlerzahlen belassen? Soll man das überhaupt erwähnen? Das sind alles Dinge, die in rasanter Entwicklung befindlich und die morgen schon überholt sind. Festzustellen ist noch, daß der Trend zur Großstadt im gesamten Bundesgebiet derartig zugenommen hat, daß wir auch hier, obwohl es vielleicht etwas schwächer sein mag, für die Zukunft mit ganz überraschenden Entwicklungen rechnen müssen, die vielleicht heute noch nicht zahlenmäßig erkennbar sind, sich aber über kurz oder lang sehr stark bemerkbar machen werden. Und nun kommen die finanziellen Dinge. Es handelt sich hier nicht um Grenzziehungskosmetik, es handelt sich nicht um Optik, bloß um äußerlich eine hübsche, einheitlich gefärbte Karte zu erzielen, sondern es handelt sich doch wirklich um innere Gestaltungsprinzipien, die für diesen ganzen Raum maßgebend sein müssen. Und diese Dinge dürfen auch nicht daran scheitern, daß vielleicht die eine oder andere Teilrechnung auf dem finanziellen Gebiet im Moment nicht ganz aufgeht. Selbstverständlich muß der Besitzstand der Gemeinden in gewisser Weise gewahrt bleiben, so lange, bis wir einen besseren Finanzausgleich auf dem Gebiete des Landes Schleswig-Holstein oder eine große Finanzreform bekommen. Selbstverständlich darf den Gemeinden, die nun an dieser großen Raumneuordnung teilnehmen, nicht das

Schicksal blühen, was früher – allerdings unter ganz anderen Umständen – dem einen oder anderen früher einmal eingemeindeten Gebiet von Kiel passiert ist und von dem also völlig ungerechterweise die Schuld auf die Stadt Kiel geschoben wird, als ob es keinen Ersten Weltkrieg, keine Inflation, keine Riesenarbeitslosigkeit, keine Weltwirtschaftskrise und keinen Zweiten Weltkrieg gegeben hätte. Man muß sich doch mal vorstellen, wie diese Stadtrandgebiete Elmschenhagen oder Friedrichsort entwickelt worden wären, wenn diese Kriege und die Elendszeiten, die wir gehabt haben, nicht gewesen wären. Man kann doch nicht die Schuld ganz einfach auf die Stadt Kiel schieben und sagen: Ihr habt ja eure früheren Gebiete auch nicht entwickelt und deswegen könnt ihr nicht erwarten, daß andere nun mit Begeisterung sich eingliedern lassen. Das soll ja eben durch diese große Neuordnung ganz anders werden. Es ist ganz sonnenklar, daß auf dieser neuen Basis auch die finanziellen Dinge anders geordnet werden müssen und daß wir auf dieser größeren Basis auch ganz andere Planungen in Angriff nehmen können. Es ist doch nicht so, als ob wir bisher auf die Hilfe von Bund und Land nicht angewiesen gewesen wären, als ob wir durch eine großzügige Neuordnung nun plötzlich in viel größerem Stil auf die Hilfe von Bund und Land angewiesen werden. Davon kann doch keine Rede sein. Es kann sich ja höchstens um eine Starthilfe handeln, um dieses neue Gebiet gleich so kräftig zu entwickeln, daß es sehr bald eine Hilfe überhaupt entbehren kann. Es geht uns doch in erster Linie nicht um eine Machterweiterung der Stadt Kiel über Personen. Es geht uns doch in erster Linie darum, vor allem die industrielle Wirtschaftskraft Kiels so fördern zu können, daß die Stadt Kiel später sehr viel besser auf eigenen Füßen stehen kann wie heute. Wenn man sich vor Augen führt, welchen Landbedarf Unternehmungen haben und was wir für Angebote machen müßten, wenn wir sie hier wirklich herholen wollten, dann muß man sagen, alles das ist, was uns hier vorgeführt wird, viel zu engherzig und viel zu kleinmütig. Ich bin überzeugt, die Bevölkerung denkt ganz anders. Und die Bevölkerung, wenn sie sehen würde, daß alle mitmachten, würde sich auch nicht daran stoßen, daß vielleicht die Hundesteuer in Kiel 20 DM höher liegt als anderswo. Dann wird sicher auch die Stadt Kiel Entgegenkommen zeigen, daß es für eine gewisse Zeit so verbleiben kann. Aber das sind alles nach unserer Auffassung sehr kleinkarierte Dinge, die in diesem historischen Moment überhaupt keine Rolle spielen dürften. Wir sind der Auffassung, daß dieser Entwurf, der uns hier vorgelegt ist, in diesem Punkt nicht ausreichend ist. Wir vermissen den großen historischen Atem auf dem Gebiet des Kieler Raumes und wir sind gegen einen so mächtigen Kreis Mittelholstein und wir sehen auch keinen Trost in der Ersatzlösung, den Kieler Umlandverband als regionalen Verband zu gestalten. Wir haben kein großes Zutrauen dazu, daß ein solcher Verband diese großen Aufgaben, die hier zu lösen sind, befriedigend entwickeln könnte und wir sind auch mit diesem Punkt 3 ebensowenig wie mit dem Punkt 2 in dieser Form nicht einverstanden. Wir glauben auch sicher, daß der Entwurf nicht der Weisheit letzter Schluß sein kann und auch nicht sein wird; denn soviel Einsicht müßte bei allen Beteiligten, vor allem auch bei den Herren im Landtag vorhanden sein, daß man, wenn man schon für das ganze Land eine großzügige Neuordnung betreibt, nicht bei der Stadt Kiel im Kleinkarierten steckenbleiben darf. Ich glaube, wir sollten hier der Bevölkerung vor Augen führen, daß es gilt, für die Zukunft gewappnet zu sein, daß wir als Geschlecht, das einer Atomzukunft entgegensieht, bei solchen Dingen nicht unter kleinlichen Gesichtspunkten versagen dürfen. Ich glaube, wenn ein derartiger Appell an die Bevölkerung gerichtet würde, so würde sich die Bevölkerung dem nicht versagen."

Auf die Ausführungen seines Vorredners eingehend, möchte Stadtrat Dr. Kieke-busch daß alle von Ratsherrn Sichelschmidt vorgetragenen Argumente, die die FDP-Ratsherrenfraktion veranlaßt hätten, gegen die von der Stadt beabsichtigte Erklärung zu stimmen, doch eigentlich dazu führen müßten, für diese Drucksache zu stimmen.

Gleichzeitig möchte er jedoch auch noch einmal auf ein kleineres Problem zu sprechen kommen, das im Zusammenhang mit der Gebietsreform vom Landesgesetzgeber in einem Zuge geregelt werden sollte. Viele Nachbargemeinden, die vielleicht künftig Kieler Stadtteile sein würden, hätten ohne Zweifel den berechtigten Wunsch, auch in Zukunft bei der Mitgestaltung und Mitbestimmung über ihr eigenes Schicksal mitsprechen zu können. Hier aber befände sich das sonst so fortschrittliche Land Schleswig-Holstein in einem erheblichen Gesetzgebungsrückstand. Schon die maßgeblichen Kommentatoren zur schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung (Galette und Laux) hätten darauf hingewiesen, daß die Tätigkeit der sog. Ortsbeiräte in eingegliederten Gebietsteilen ausschließlich auf eine beratende Funktion beschränkt bleiben müsse, da andernfalls die nach § 27 GO gegebene Allzuständigkeit der Gemeindevertretung verletzt sein würde. Er möchte daher die Mitglieder der Ratsversammlung darauf hinweisen, daß in fast allen Bundesländern die Gemeindeordnungen inzwischen dahingehend novelliert worden seien, daß engeren örtlichen Gemeinschaften innerhalb von Großstädten, aber auch anderen größeren Gemeinden, die Möglichkeit gegeben worden sei, auch in ihrem Ortsbezirk - wie es oft heiße - durch eine Ortsvertretung, einen Ortsbeirat oder Beirat ihre besonderen Interessen vortragen zu lassen. Alle diese Gemeindeordnungen sähen eine Zusammensetzung dieser Vertretungen nach dem d´Hondt´schen System entsprechend der Zusammensetzung der Gemeindevertretungskörperschaft vor. Weiterhin sähen diese Gemeindeordnungen zwei Funktionen für die Ortsbeiräte vor: einmal ein Anhörungsrecht seitens der Vertretungskörperschaft in allen Fragen, die den Ortsbezirk berühren; zum anderen würde den Beiräten in begrenztem Umfang eine echte Entscheidungsbefugnis im Rahmen der Haushaltsansätze zugebilligt.

Abschließend erlaube er sich, insbesondere auf die Gemeindeordnungen der Länder Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen hinzu-weisen, die derartige Bestimmungen bereits seit längerer Zeit enthielten (vergleiche Zusammenstellung aller Gemeindeordnungen der Bundesrepublik Deutschland im Verlag Kohlhammer, Stuttgart).

Auch Stadtrat Hochheim meldet sich danach nochmals zu Wort und betont, auf die Ausführungen von Ratsherrn Sichelschmidt eingehend, daß die großen Fraktionen und auch die Freie Kieler Wählergemeinschaft nicht etwa jetzt einer "kleinkarierten" Lösung in bezug auf die Gebietsneuregelung im Bereiche Kiels zustimmen würden. Auch die FDP-Ratsherrenfraktion habe in den Vorberatungen sich für eine derartige Formulierung der Erklärung ausgesprochen, der sie jetzt aber entgegenstehen würde. Damit würde die FDP-Fraktion jetzt ihrer eigenen Formulierung hinsichtlich der Einbeziehung der gesamten Fördelandschaft widersprechen. Im Interesse

der Sache bitte er daher nachdrücklich um die Zustimmung aller Mitglieder dieses Hauses.

Nachdem Ratsherr Dr. Reimers dann nochmals den Standpunkt der FDP-Fraktion zu dieser Sache dargelegt hat, verliest Oberbürgermeister anschließend die Ziffer 612 auf der Seite 306 des Loschelder Gutachtens, die die Ausgangssituation in der gesamten Angelegenheit gewesen sei. Außerdem zitiert Sprecher einen Artikel der jüngsten Ausgabe der "Lübecker Nachrichten", der seiner Ansicht nach eindeutig das richtige Verhalten der Stadt Kiel bei der Beratung um die lokale und regionale Gebietsneuordnung in ihrem Einzugsbereich bestätige. Durch den Referentenentwurf der Landesregierung seien die Gebietskörperschaften nicht aufgefordert worden, Ja oder Nein zu sagen; vielmehr wären sie um eine Stellungnahme gebeten worden. Diese aber würde mit der Erklärung der Landeshauptstadt nunmehr gegeben.

In der abschließenden Diskussion legen Ratsherren Teske und Sichelschmidt dann nochmals die Standpunkte ihrer Fraktionen kurz dar.

Beschluß: Nach Antrag gegen 2 Stimmen (Ratsherren Sichelschmidt und Dr. Reimers).

Stadtpräsident

Katsher

Ratsherr (Schriftführer)

Stadt Kiel

Der Oberbürgermeister

Hauptamt

1.) Widerspruch

2.) U.

Herrn Stadtraphos, Losser

zurückgesandt

18/20 18/20 Hauptamt

Kiel, den 20. März 1969

Personeich abupten 24 Po

1) Je eine Abschrift der Niederschrift über die Sondersitzung der Ratsversammlung am 13. März 1969 erhalten das Büro des Stadtpräsidenten, das Rechnungsprüfungsamt und das Amt für Entwicklungsplanung (4 x) zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. 15 Zox Ring A Musiden 1 14

2) Z.d.A.

I.A.